

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 123 (1955)
Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schweizerische KIRCHENZEITUNG

INFORMATIONSORGAN FÜR FRAGEN DER THEOLOGIE
SEELSORGE UND KIRCHENPOLITIK

LUZERN, DEN 9. JUNI 1955

VERLAG RABER & CIE., LUZERN

123. JAHRGANG NR. 23

Generaldekret der Ritenkongregation betreffend Vereinfachung der Rubriken

In unserer Zeit werden die Priester, vor allem jene, die sich der Seelsorge widmen, mit ständig neuen Amtspflichten belastet, so daß sie das Stundengebet nicht mehr mit der nötigen Sammlung und Aufmerksamkeit verrichten können. Deshalb baten ziemlich viele Ortsordinarien den Heiligen Stuhl dringend, er möchte zur Behebung dieses Übelstandes die nötigen Vorkehrungen treffen, und es möchte wenigstens das umfangreiche System der Rubriken vereinfacht werden.

In seiner Hirtensorge wies Papst Pius XII. diese Angelegenheit zur Prüfung an eine besondere Kommission von Fachleuten, denen die Aufgabe übertragen ist, die allgemeine Erneuerung der Liturgie zu studieren; diese Kommission gelangte nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte zum Entschluß, es seien die geltenden Rubriken in leichtere Bestimmungen umzugestalten, und zwar so, daß sie unter vorläufiger Beibehaltung der jetzigen liturgischen Bücher in Gebrauch genommen werden können, bis etwas anderes verfügt wird.

Über all dies hat der Kardinal-Präfekt dem Papst Bericht erstattet, worauf Seine Heiligkeit die nachfolgende Rubrikenordnung guthieß und deren Veröffentlichung anordnete. Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets treten am 1. Januar 1956 in Kraft.

Inzwischen mögen die päpstlichen Verleger dafür besorgt sein, daß in eventuellen Neuauflagen des Breviers und des Missale nichts geändert wird.

Dieses Dekret wird durch irgendwelche gegenteilige Bestimmungen keineswegs behindert.

Gegeben zu Rom, im Palast der Hl. Sakramentenkongregation, am 23. März 1955.

C. Kard. Cicognani, Präfekt

† A. Carinci, Erzbischof von Seleucia,
Sekretär

Die Vereinfachung der Rubriken

1. Titel:

Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Verordnungen betreffen nur den römischen Ritus; was nicht ausdrücklich erwähnt wird, gilt als unverändert.
2. Unter der Bezeichnung Kalendarium sind sowohl das Kalendarium der Gesamtkirche wie die Kalendarien der Bistümer zu verstehen.
3. Die nachfolgenden Normen gelten für die öffentliche und die private Verrichtung des heiligen Offiziums, sofern nicht etwas anderes verordnet ist.
4. Irgendwelche besondere Indulte und Gewohnheiten, auch solche, die besonderer Erwähnung wert sind, gelten als ausdrücklich widerrufen, wenn sie mit den Bestimmungen dieses Dekrets im Widerspruch stehen.

2. Titel:

Die Änderungen im Kalendarium

1. Der Rang und Ritus des Semiduplex wird abgeschafft.
2. Die bisherigen Semiduplex-Tage werden fortan sub ritu simplici gefeiert, mit Ausnahme der Pfingstvigil, die Duplex-Rang erhält.

a) Die Sonntage

3. Die Sonntage des Advents und der Fastenzeit und die andern Sonntage bis zum Weißen Sonntag sowie der Pfingstsonntag werden sub ritu duplici I classis gefeiert und haben den Vorrang vor allen Festen.
4. Wenn auf den 2., 3. oder 4. Adventssonntag ein Fest 1. Klasse fällt, sind Messen von diesem Fest erlaubt mit Ausnahme der Konventsmesse.
5. Die Sonntage, die bisher sub ritu semiduplici gefeiert wurden, werden zum Ritus des Duplex erhöht; die Antiphonen werden einstweilen trotzdem nicht dupliziert.
6. Offizium und Messe eines verhinderten Sonntags werden nicht vorverlegt und nicht nachgeholt.

7. Fällt das Fest eines Titels oder Geheimnisses des Herrn auf einen Sonntag, so tritt das Fest an die Stelle des Sonntags; letzterer wird nur kommemoriert.

b) Die Vigilien

8. Privilegierte Vigilien sind: die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten.
9. Vigiliae communes sind: die Vigilien der Feste Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt, Johannes des Täufers, von Peter und Paul sowie Laurentius. Alle übrigen Vigilien, auch jene der Diözesankalendarien, werden abgeschafft.
10. Vigiliae communes, die auf einen Sonntag fallen, werden nicht vorverlegt, sondern fallen aus.

c) Die Oktaven

11. Es werden nur die Oktaven von Weihnachten, Ostern und Pfingsten gefeiert, alle andern sind abgeschafft, mögen sie sich im Kalender der Gesamtkirche oder jener der Bistümer finden.
12. Die Tage in der Oktav von Ostern und Pfingsten werden mit dem Ritus des Duplex ausgezeichnet, sie gehen allen Festen vor und haben keine Kommemoration.

AUS DEM INHALT

Generaldekret der Ritenkongregation
betreffend
Vereinfachung der Rubriken
Die Vereinfachung der Rubriken
im Lichte der Liturgiegeschichte
Eingaben
der drei christlichen Landeskirchen
an die Behörden
Katholischer Gesellenverein heute
Pfarrei, Kirchgemeinde und Kirchenrat
Krankenhaus- und Krankenseelsorge
Nach der «MUBA»
Berichte und Hinweise
Nach der Trennung
von Kirche und Staat in Argentinien
Ordinariat des Bistums Basel
Neue Bücher

13. Die Tage in der Oktav von Weihnachten werden, obgleich sie Duplex-Rang erhalten, wie bisher gefeiert.

14. Die Tage vom 2. bis 5. Januar sind, wenn nicht ein Fest einfällt, Ferialtage mit Simplex-Rang. Für das Offizium und die Messe gelten folgende Bestimmungen:

In officio antiphonae et psalmi ad omnes Horas et versus nocturni de currenti hebdomadae die, ut in psalterio; reliqua ut die 1^a Ianuarii, praeter lectiones, quae dicuntur de Scriptura occurrenti, cum suis responsoriis, et dicitur *Te Deum*. Conclusio hymnorum et versus in responsorio brevi ad Primam dicuntur ut in Nativitate Domini. Missa dicitur ut die 1^a Ianuarii, sine *Credo*, et sine *Communicantes* proprio. — Prohibentur Missae lectae tam votivae quam cotidianae defunctorum.

15. Die Tage vom 7. bis 12. Januar werden Ferialtage. Die Oktav von Epiphania ist aufgehoben. Für das Offizium und die Messe gelten folgende Bestimmungen:

In officio antiphonae et psalmi ad omnes Horas et versus nocturni de currenti hebdomadae die, ut in psalterio; reliqua ut in festo Epiphaniae, praeter lectiones, quae dicuntur de Scriptura occurrenti, cum suis responsoriis, et dicitur *Te Deum*. Conclusio hymnorum et versiculus ad Primam, de Epiphania. Missa de Epiphania, sine *Credo* et sine *Communicantes* proprio. — Prohibentur Missae lectae tam votivae quam cotidianae defunctorum.

16. Am 13. Januar wird das Andenken an die Taufe U. H. Jesus Christus sub ritu duplici gefeiert; Offizium und Messe werden gefeiert, wie sie in der jetzigen Oktav von Epiphania festgelegt sind. Fällt jedoch das Gedenken der Taufe U. H. Jesus Christus auf einen Sonntag, dann wird das Fest der Heiligen Familie, ohne jede Kommemoration, gefeiert. Auf den vorhergehenden Samstag wird der Anfang des 1. Korintherbriefes angesetzt.

17. Die Tage von Christi Himmelfahrt bis zur Pfingstvigil ausschließlich sind Ferialtage der Osterzeit im Rang des Simplex. Für das Offizium und die Messe gelten folgende Vorschriften:

In officio antiphonae et psalmi ad omnes Horas et versus nocturni dicuntur de currenti hebdomadae die, ut in psalterio; reliqua ut in festo Ascensionis Domini, praeter lectiones, quae dicuntur de Scriptura occurrenti, cum suis responsoriis. Conclusio hymnorum et versus ad Primam dicuntur de festo Ascensionis; Missa de eodem festo sine *Credo*, et sine *Communicantes* proprio. — Prohibentur Missae lectae tam votivae, quam cotidianae defunctorum.

An der Pfingstvigil darf nichts Neues eingeführt werden.

18. Die aufgehobenen Oktavtage des Fronleichnams- und Herz-Jesu-Festes werden Ferialtage.

19. An den Sonntagen, die ehemals in die Oktaven von Christi Himmelfahrt, des Fronleichnams- und Herz-Jesu-Festes fallen, wird das Offizium gefeiert wie bisher.

d) Die Heiligenfeste

20. Die Heiligenfeste, die bisher den Ritus des Semiduplex hatten, werden zu Simplex-Festen.

21. Die Heiligenfeste, die bisher sub ritu simplici gefeiert wurden, werden nur noch commemoriert; die lectio historica fällt weg.

22. Wenn in der Fasten- und Passionszeit, vom Aschermittwoch bis zum Samstag vor dem Palmsonntag, ein Fest einfällt, darf das (private) Offizium vom Ferialtag oder vom Heiligenfest gebetet werden, außer es handle sich um ein Heiligenfest 1. oder 2. Klasse; dasselbe gilt für die heilige Messe.

3. Titel:

Die Kommemorationen

1. Was hier von den Kommemorationen gesagt wird, gilt sowohl für das Offizium als für die Messe, sowohl bei Konkurrenz wie bei Konkurrenz.

2. Zu den Kommemorationen, die niemals unterlassen werden dürfen und immer den unbedingten Vorrang haben, gehören:

- a) die Kommemoration eines Sonntags,
- b) die Kommemoration eines Festes 1. Klasse,
- c) die Kommemoration der Ferialtage der Fasten- und Adventszeit,
- d) die Kommemoration der Quatembertage des Septembers,
- e) die Kommemoration der Litaniae maiores (25. April).

3. Andere etwa einfallende Kommemorationen sind in der Weise erlaubt, daß die Orationen die Dreizahl nicht überschreiten.

4. Außer und nach den unter Nr. 2 erwähnten Kommemorationen gilt für die Kommemorationen folgende Ordnung:

- a) An den Sonntagen 1. Klasse, an den Festen 1. Klasse, an den privilegierten Ferien und Vigilien und außerdem in gesungenen oder feierlichen Votivmessen wird keine Kommemoration beigelegt.
- b) An Festen 2. Klasse und an den übrigen Sonntagen ist eine einzige Kommemoration zulässig.
- c) An allen übrigen Fest- oder Ferialtagen sind nur zwei Kommemorationen zulässig.

5. Kommemorierter Feste haben in Zukunft:

- a) im Offizium keinen eigenen versus mehr im kleinen Responsorium der

Prim und keine eigene Doxologie mehr in den Hymnen, ausgenommen an den Tagen, von denen unter dem 2. Titel, Nr. 14–17, die Rede ist;

b) in der Messe kein Credo und keine eigene Präfation mehr.

4. Titel:

Die Änderungen im Brevier

a) Anfang und Schluß der Horen

1. Zu Beginn der kanonischen Horen, ob sie öffentlich oder privat verrichtet werden, fallen das *Pater*, *Ave* bzw. *Credo* weg; man beginnt folgendermaßen: die Matutin: mit dem Vers *Domine, labia mea aperies*;

die Laudes, kleinen Horen und die Vesper: mit dem Vers *Deus in adiutorium*; die Komplet: mit dem Vers *Jube, domne, benedicere*.

2. Im Offizium des Hohen Donnerstags, Karfreitags und Karsamstags und im Totenoffizium beginnen alle Horen, wie es im Brevier angegeben ist, unter Weglassung des *Pater*, *Ave* bzw. des *Credo*.

3. Die kanonischen Horen schließen in der öffentlichen wie privaten Verrichtung wie folgt:

die Matutin (in privater Verrichtung), die Laudes, Terz, Sext, Non und die Vesper: mit dem Vers *Fidelium animae*; die Prim: mit dem Segen *Dominus nos benedicat*;

die Komplet: mit dem Segen *Benedicat et custodiat*.

b) Der Schluß des Offiziums

4. Das tägliche Stundengebet wird nach der Komplet mit der gewohnten Antiphon von der allerseligsten Jungfrau und dem Versikel *Divinum auxilium* beschlossen.

Indult und Ablässe, die für die Verrichtung der Oration *Sacrosanctae* gewährt sind, werden mit der marianischen Schluß-Antiphon verbunden.

c) Einige Teile des Offiziums

5. Die Eigenhymnen von gewissen Heiligen, die bestimmten Horen zugeteilt sind, werden nicht verlegt. — Im Hymnus *Iste confessor* wird der dritte Vers nie abgeändert; dieser lautet immer: *Meruit supremos laudis honores*.

6. Die an den Ferien zur Zeit von Septuagesima etwa ausfallenden *Magnificat*-Antiphonen werden nicht nachgeholt.

7. Die Preces feriales werden nur in den Vespers und Laudes des Ferialoffiziums vom Mittwoch und Freitag des Advents, der Fasten- und Passionszeit und an den Quatembertagen verrichtet, wo das Offizium de feria ist (mit Ausnahme der Pfingstoktav).

8. Alle übrigen preces fallen weg.

9. Das Suffragium sanctorum und die Commemoratio de cruce fallen weg.

10. Das Symbolum Athanasianum wird nur am Dreifaltigkeitssonntag verrichtet.

d) Andere Änderungen

11. Eine erste Vesper (sei es die ganze, oder vom Kapitel weg, oder als Kommemoratio) haben nur die Feste 1. und 2. Klasse und die Sonntage.
12. Was die einzelnen Teile des Offiziums betrifft, gelten folgende Vorschriften:
 - a) an den Sonntagen und Festen 1. Klasse wird nichts geändert;
 - b) an den Festen 2. Klasse und an den Duplexfesten des Herrn und der Mutter Gottes sind für die Matutin, Laudes und Vesper das Proprium und das Commune maßgebend, für die kleinen Horen das Psalterium, wie es für den betreffenden Wochentag und im Proprium vorgesehen ist; die Komplet ist vom Sonntag;
 - c) an den übrigen Festen, an den Vigilien oder Ferien werden alle Horen verrichtet, wie es im Psalterium der betreffenden Feria und proprio loco vorgesehen ist, außer Matutin, Laudes und Vesper haben eigene Antiphonen und Psalmen.
13. Die Schriftlesungen mit ihren Responsorien werden weggelassen, wenn sie an dem für sie vorgesehenen Tag nicht stattfinden können, auch wenn es sich um die «initia» der betreffenden Bücher handelt.
14. An den Heiligenfesten werden für die Lesungen der 1. Nokturn, sofern sie keine eigenen Lesungen haben, die fälligen Abschnitte aus der Heiligen Schrift genommen; fehlen diese, so werden die Lesungen dem Commune entnommen.

5. Titel:

Die Änderungen im Missale

a) Die Orationen

1. Die orationes pro diversitate temporum assignatae werden abgeschafft.
2. Die gesungenen Totenmessen haben eine einzige Oration; in den stillen Totenmessen dürfen drei Orationen verrichtet werden.
3. Die Oration *Fidelium*, die bisher am ersten freien Wochentag jedes Monats oder am freien Montag jeder Woche vorgeschrieben war, wird abgeschafft. Im Chor wird an diesen Ferialtagen die Konventmesse gemäß den Rubriken gefeiert.
4. Die vom Bischof verordneten gewöhnlichen Orationen (collectae ab Ordinario simpliciter imperatae) werden nach Maßgabe der bisher geltenden Rubriken weggelassen und außerdem an allen Sonntagen und sooft die Messe gesungen ist; sie werden außerdem weggelassen, wenn die Orationen, die gemäß den Rubriken zu verrichten sind, die Dreizahl schon erreichen.

b) Einige andere Änderungen

5. Wenn im Laufe des Jahres an den Ferialtagen ein Heiliger kommemoriert

Die Vereinfachung der Rubriken im Lichte den Liturgiegeschichte

Unter dem Titel «Vereinfachung der Rubriken für Brevier und Missale» erschien in der «SKZ» (Nr. 18, 5. Mai 1955, S. 215 f.) eine erste und vorläufige Orientierung über das Dekret der Ritenkongregation vom 23. März 1955. Es mag nun wünschenswert erscheinen, die neuen Bestimmungen näher zu erklären, ihre liturgiegeschichtlichen Grundlagen aufzuzeigen, die Motive zu erörtern, welche zur Vereinfachung der Rubriken führten, und nach dem Ziel zu fragen, dem das Dekret dienen möchte*.

Dies ist vielleicht um so notwendiger, als vielfach Mißverständnisse entstanden und in der Presse teilweise unmögliche Kommentare erschienen sind. So wurde von wesentlichen und radikalen Änderungen und Verkürzung des Breviergebetes und der hl. Messe gesprochen. Eine «Erklärung zu einem Dekret» («L'Osservatore Romano», 25./26. April 1955) mußte gegen diese «interpretazioni inesatte e arbitrarie» Stellung

* Für einen eingehenderen Kommentar sei auf die «Ephemerides liturgicae. Commentarium trimestre de re liturgica» verwiesen, deren nächste Nummer dem Vernehmen nach ganz oder doch größtenteils dem neuen Dekret gewidmet sein wird. Bei dieser Gelegenheit darf den Confratres dieses wertvolle und interessante Periodicum bestens empfohlen werden (Verlag: Via Pompeo Magno 21, Rom. — Jahresabonnement 4 Dollar). — Neben den bekannten Lexika wie: Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie: éd. F. Cabrol—H. Leclercq OSB. 15 vol. Paris 1903—53; Lexikon für Theologie und Kirche: hrg. M. Buchberger. 10 Bde. Freiburg i. Br. 1930—38 u. a. wurden hauptsächlich folgende Werke konsultiert: S. Bäumer OSB, Geschichte des Breviers. Freiburg i. Br. 1895; L. Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1941; J. A. Jungmann SJ, Missarum Sollemnia. 2 Bde. 3. Aufl. Wien 1952; M. Righetti, Manuale di storia liturgica. 4 vol. Milano 1949—55 (Bd. 1 und 2: 2. Aufl.) — Aus praktischen Gründen wird hier auf genaue Literaturhinweise verzichtet.

nehmen. Auch der Klerus hat den neuen Erlaß nicht durchwegs richtig verstanden. Man gab sich da und dort der Illusion hin, die eigentliche Reform des Breviers und des Missale, die Änderung des liturgischen Textes, stehe unmittelbar bevor. Aus dieser unbegründeten Hoffnung heraus wurden z. B. Bestellungen von Hunderten von Brevieren annulliert. Die Ritenkongregation sah sich ein zweites Mal genötigt, in einer offiziellen Verlautbarung diesen irrigen Meinungen entgegenzutreten («L'Osservatore Romano», 4. Mai 1955).

I. Bedeutung des Dekretes

1. Das Dekret über die Vereinfachung der Rubriken für Brevier und Missale, das am 1. Januar 1956 in Kraft treten wird, hat eine ausgesprochen *pastorelle Note*. Schon die Einleitungsworte weisen darauf hin: Die Geistlichen, besonders die Seelsorgspriester, müssen heutzutage so manigfaltigen und neuen Apostolatspflichten nachgehen, daß ihnen oft die für das Breviergebet erforderliche geistige Ruhe fehlt. Deshalb haben sich zahlreiche Bischöfe mit der Bitte an den Apostolischen Stuhl gewandt, ... es möchten doch wenigstens die komplizierten Rubriken vereinfacht werden. In «Seiner großen pastorellen Sorge» («pro Sua pastoralis cura et sollicitudine») hat der Hl. Vater dem Wunsche entsprochen, wie er auch vor genau zehn Jahren, von der gleichen Hirtensorge erfüllt («ex pastoralis sollicitudine»; *Motu proprio* «In cotidianis precibus» vom 24. März 1945; *Acta Apostolicae Sedis* 37 [1945] 65—67), dem Klerus das neue Psalterium für die Rezitation des Officium Divinum schenkte.

2. Bei den neuen Bestimmungen handelt es sich um ein *Provisorium*. Sie wollen nur eine Übergangslösung bilden bis zur eigentlichen Brevier- und Missale-Reform. Der Text dieser liturgischen Bücher wird in

werden muß, ist der Priester frei, die Ferialmesse oder die Messe vom kommemorierten Heiligen als Festmesse zu lesen.

6. Mit Ausnahme der Beerdigungsmessen (Missa de die obitus seu depositionis) und von Allerseelen darf die Sequenz *Dies irae* weggelassen werden. An Allerseelen muß die Sequenz nur einmal verrichtet werden, nämlich in der Hauptmesse, andernfalls in der ersten Messe.

7. Das Credo wird nur noch an den Sonntagen, an den Festen 1. Klasse, an den Festen des Herrn, der Mutter Gottes, am Todestag der Apostel, Evangelisten,

Kirchenlehrer und in den gesungenen feierlichen Motivmessen verrichtet.

8. Es wird die jeder Messe eigene Präfation gebetet; fehlt eine solche, wird die praefatio de tempore genommen, andernfalls die praefatio communis.
9. In jeder Messe wird als Schlußevangelium immer der Anfang des Johannes-Evangeliums genommen, außer an Weihnachten und am Palmsonntag.

*

(Der lateinische Wortlaut des Dekrets wurde veröffentlicht in den *Acta Apostolicae Sedis* 47 [1955] pp. 218—224. Originalübersetzung für die «SKZ» von Dr. J. St.)

keiner Weise geändert und darf auch bei einer Neuausgabe nicht geändert werden. Darum können auch nur jene Änderungen vorgenommen werden, die ohne Textänderung möglich sind. Dies erklärt, warum das Dekret nicht die ganze Liturgie umfaßt und eine einheitliche Linie vermissen läßt.

3. Die eigentliche *Reform des Breviers und des Missales* steht nicht unmittelbar bevor, darf aber in absehbarer Zeit erwartet werden. Die erwähnte Bekanntmachung der Ritenkongregation vom 4. Mai erklärt, diese Reform benötige noch einige Jahre (*parecchi anni*). — Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckdienlicher gewesen wäre, wenn man mit den Änderungen bis zur definitiven Neugestaltung zugewartet hätte. Die Praxis wird zeigen, daß die neuen Bestimmungen große Erleichterungen bringen, und die Priester werden dankbar sein, daß sie ihrer schon jetzt und nicht erst in einigen Jahren teilhaftig werden dürfen.

4. Das Ziel des Dekretes ist die Vereinfachung der Rubriken, nicht die Kürzung des Breviergebetes; diese letztere ist Folge, nicht Zweck der neuen Bestimmungen. Auch die in Aussicht gestellte Textreform hat nicht die Reduktion des Breviers zum eigentlichen Ziel, obwohl angenommen werden darf, daß die erwarteten, nicht unwesentlichen Änderungen eine entsprechende Kürzung zur Folge haben werden.

5. Das Dekret verwirklicht verschiedene, längst gehegte *Wünsche der Liturgisten*: Der Sonntag erhält die ihm als Herrentag gebührende Vorrangstellung zurück; das Temporale (*officium de tempore*), das bisher zu sehr vom Sanctorale (*proprium de sanctis*) zurückgedrängt wurde, kommt wieder mehr zur Geltung; die Zahl der Oktaven und der Kommemorationen wird vermindert; der Rang vieler Heiligenfeste und dadurch die Häufigkeit des *officium de sanctis* wird reduziert; die im Mittelalter aus den Klöstern übernommenen zusätzlichen Teile des Breviers (Gebete vor und nach den Horen, *Preces*, *Supplicium*, *Commemoratio de cruce*, *Symbolum Athanasianum*) werden fallen gelassen oder doch stark eingeschränkt. Es darf mit Genugtuung und Dankbarkeit festgestellt werden, daß berechnete und debita reverentia vorgetragene Wünsche der Bischöfe, aber auch Einzelner sowie Liturgischer Kongresse etc. in Rom gehört und wohlwollend geprüft werden.

II. Änderungen im Kalendarium

Bis ins 6. Jahrhundert war in der römischen Kirche die Zahl der Feste, vor allem der Heiligenfeste, sehr klein. Sie wurden mit einer Vigil gefeiert, d. h. sie hatten Nokturn und Laudes mit eigenen Psalmen und Antiphonen. Dieses besondere Offizium wurde mit dem Stundengebet des Tages verbunden, so daß in diesen nicht zahlreichen Fällen zwei Offizien gefeiert wurden:

Officia duplicia! Wenn auch diese Gewohnheit verschwand, so blieb doch die Bezeichnung «duplex» (d. h. *officium duplex*) und wurde in der Folgezeit zur Rangbezeichnung auch solcher Feste gebraucht, die nie ein doppeltes Offizium hatten. Als sich später die Heiligenfeste vermehrten (7./8. Jahrhundert), machte man einen Unterschied in der Feier derselben. Die meisten wurden nur im Martyrologium oder im Nachtoffizium und in der Vesper erwähnt (*commemoratio*). Die höhern Feste (*duplicia*: *Antiphonae duplicantur*) und die weniger hohen (*semiduplicia*: Die Antiphon wird nur so weit intoniert, daß die Tonart des folgenden Psalmes erkannt werden konnte) hatten ein eigenes Offizium, die übrigen wurden als *simplicia* mit dem *Ferialoffizium* gefeiert. — Nach den neuen Bestimmungen wird nun Ritus und Rang des *Semiduplex* abgeschafft. Von den bisherigen *Semiduplex*-Tagen (Offizium mit neun Lektionen) erhalten zehn den Rang des *Duplex* (die Tage der verbleibenden Oktaven und die Pfingstvigil) und die übrigen etwa 50 (42 Heiligenfeste und die Tage der abgeschafften Oktaven und Vigilien) werden in Zukunft *sub ritu simplici* gefeiert.

a) Die Sonntage:

Als «Domenica», «Tag des Herrn» war der Sonntag immer dem Gedächtnis der Auferstehung Christi als der Grundlage unseres Glaubens und der Sendung des Heiligen Geistes als der Vollendung unserer Erlösung, also ausschließlich dem Gotteskult und nie der Heiligenverehrung, geweiht. Als die Heiligenfeste in den Jahreskreis der Liturgie eingebaut wurden, behielt der Sonntag die absolute Vorrangstellung vor allen Festen bei. Seit dem 16. Jahrhundert aber wurde er immer mehr von den Festen verdrängt, so daß das Sonntagsoffizium nur noch selten gefeiert werden konnte. Pius X. suchte dem Herrentag den ihm gebührenden Ehrenplatz zurückzugeben, damit er wieder «Keimzelle des Offiziums de Tempore», «Ur- und Vorbild aller christlichen Festfeier und seine wöchentlich wiederkehrende Liturgie das Rückgrat für die Feier des gesamten Kirchenjahres» sei. Pius XII. führt mit den neuen Bestimmungen diese Bestrebungen weiter: Alle Sonntage erhalten *Duplex*-Charakter (die Antiphonen werden an den gewöhnlichen Sonntagen aber nicht dupliziert). — Die Sonntage des Advents und der Fastenzeit werden mit dem Rang *Duplex 1. Klasse* ausgezeichnet und können in Zukunft von keinem Fest verdrängt werden (auch die beiden Vespere nicht); nur am 2., 3. und 4. Adventssonntag sind die Messen (mit Ausnahme der Konventmesse) eines einfällenden Erstklassfestes erlaubt. Wenn Offizium und Messe eines Sonntages nicht gefeiert werden können, werden sie weder antizipiert noch nachgeholt. Das auf einen gewöhnlichen Sonn-

tag des Jahres fallende Herrenfest nimmt die Stelle dieses Sonntags ein; dieser wird nur kommemoriert. — Diese Bestimmungen werden die Freunde der Liturgie mit besonderer Freude erfüllen: Wie Ostern im Zenit des Kirchenjahres, so steht der Gedächtnistag des Auferstehungsfestes, der Sonntag, wieder neu als übernatürlicher Sonnen-Tag im Zentrum des liturgischen Geschehens der Woche.

b) Die Vigilien:

Vigil nannte man das dem Gebet und der frommen Lesung geweihte nächtliche Wachen der ersten Christen, vor allem das Stundengebet in der Nacht auf den Sonntag. Da die Teilnahme dem Volk beschwerlich war, feierte man vor höhern Festen bei Anbruch der Nacht eine Art Vorvigil. Die eigentliche Vigil des Klerus wurde weiterhin um Mitternacht gehalten. Auf diese Vorvigil, die je länger je mehr in den Vortag hinein verlegt wurde (die Ostervigil z. B. wurde im 8. Jahrhundert schon nachmittags, im 11. Jahrhundert mittags und seit dem 14. Jahrhundert am Morgen des Karstags gefeiert), ging der Name Vigil ausschließlich über. Der Klerus selbst suchte die Last der Mitternachtswache zu mildern, indem er entweder die Vigil immer mehr in den Morgen des Festtages verschob oder in die frühe Nacht vorverlegte (daher die Sitte des «Antizipierens»). Von den seit dem 13. Jahrhundert eingeführten Festen erhielt nur Mariä Empfängnis eine Vigil.

Durch die neuen Bestimmungen werden alle Vigilien abgeschafft, mit Ausnahme der *vigiliae privilegiatae* von Weihnachten und Pfingsten und den fünf *vigiliae communes* von Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt, Johannes der Täufer, Peter und Paul und Laurentius. Es werden also nur noch die ältesten und ehrwürdigsten Vigilien der römischen Kirche beibehalten. Die erste an Alter und Würde, die «*mater omnium vigiliarum*» (Augustinus, *Sermo* 219) ist die Ostervigil, von der im Dekret nicht die Rede ist. — Die Pfingstvigil entstand als Nachahmung der Ostervigil. Wie in der Osternacht wurde seit dem 4. Jahrhundert im Anschluß an die Vigilfeier von Pfingsten die Taufe gespendet. — Von den beibehaltenen *vigiliae communes* können leider zwei noch nicht gefeiert werden, d. h. es kann wohl *ad libitum* die Vigilmesse zelebriert, nicht aber das Offizium rezitiert werden, weil die Vigil von Peter und Paul durch das Fest des hl. Irenäus und jene des hl. Laurentius durch das Fest des hl. Johannes Vianney verdrängt werden.

c) Die Oktaven:

Im 4. Jahrhundert, zur Zeit Konstantins d. Großen, wird zum erstenmal bei der Einweihung der Kirchen von Jerusalem und Tyrus die achttägige Nachfeier eines kirchlichen Festes erwähnt. Die ältesten Herren-

festen mit Oktav waren Ostern und Pfingsten, im Orient auch Epiphanie. Seit dem 7. Jahrhundert erhalten auch Heiligenfeste eine Nachfeier, zuerst Peter und Paul, Laurentius und Agnes. Vom 12./13. Jahrhundert an wurden die Oktaven sehr zahlreich, es kam sogar die Sitte auf, täglich eine Oktav zu feiern. Pius V. verminderte ihre Zahl bedeutend. Wenn seither auch nur drei neue Oktaven eingeführt wurden (Mariä Empfängnis Ende des 17. Jahrhunderts, Solemnitas S. Joseph 1911 und Herz-Jesu-Fest 1929), so liegt doch ein allzu dichtes Netz der sieben privilegierten, der zahlreichen gewöhnlichen (o. communes), einfachen (o. simplices) und partikulären Oktaven auf dem Temporale und dem Sanctorale des Kirchenjahrs. So löst während eines ganzen Monats eine Oktav die andere ab: Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, Herz-Jesu-Fest. Wenn eine Pfarrei des Bistums Basel z. B. Ende September das Fest des Kirchenpatrons und der Kirchweihe feiert, könnte es vorkommen, daß sie vier oder gar fünf Oktaven zur gleichen Zeit feiern müßte: Niklaus von Flüe (25. Sept.), Weihe der Kathedrale (26.), St. Urs und Viktor (30.) und jene der eigenen Kirche.

Die neuen Bestimmungen beschneiden dieses Rankenwerk radikal. In Zukunft werden nur noch die Oktaven der drei Hauptfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten gefeiert. Alle Tage innerhalb dieser Oktaven erhalten Duplex-Rang und schließen alle Feste und alle Kommemorationen aus; die Nachfeier von Weihnachten als Oktav sui generis wird in der herkömmlichen Weise begangen. — Damit werden also die bisherigen vier andern privilegierten Oktaven von Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam und des Herz-Jesu-Festes, die sechs octavae communes, die fünf octavae simplices und die partikulären Oktaven abgeschafft.

Eine neue Regelung ist vorgesehen für die Tage vom 2. bis 5. Januar (Ritus simplex, Antiphonen und Psalmen des Wochentages, Lektionen de Scriptura occurrenti, reliqua ut die prima Januarii) und für die bisherige Oktav von Epiphanie; diese wird auch aufgehoben (was vielleicht bedauert werden könnte), doch wird täglich die Festmesse und ein Teil des Offiziums gefeiert: Die Tage vom 7. bis 12. Januar werden feriae per annum mit Simplex-Rang. Der bisherige Oktavtag (13. Jan.) wird neu dem Gedächtnis an die Taufe Christi geweiht (duplex maior), damit so auch die dritte «epiphania Domini» (Christus offenbart sich den Weisen, bei der Taufe im Jordan und bei der Hochzeit von Kana) gefeiert werde. — Gerade in diesem Fall tritt das Provisorische der Bestimmungen besonders deutlich zutage; die kommende Reform wird hier voraussichtlich Änderungen bringen, eine andere Interimslösung jedoch war wohl wegen des Fehlens geeigneter Texte nicht möglich.

d) Heiligenfeste:

Die folgenden Änderungen werden von all jenen mit Freude begrüßt werden, die seit langem wünschten, daß das officium de tempore wieder den ersten Platz im offiziellen Beten der Kirche erhalte und das Sanctorale etwas zurücktrete. Es wurde immer wieder mit Bedauern festgestellt, daß im Verlauf des Kirchenjahres so selten die Ferialmesse und noch seltener das Ferialoffizium gefeiert werden konnten.

Im christlichen Altertum wurde das officium feriale fast täglich gebetet. Dann aber schob sich langsam der Zyklus der Heiligenfeste in das Temporale hinein. Während vorerst, wie schon gesagt wurde, zwei Offizien nebeneinander bestanden, wurde bald das Offizium de tempore von jenem des Festes absorbiert. Solange diese Feste relativ selten waren, fühlte man diesen Übelstand nicht allzusehr. Als sie sich aber vermehrten, wurde das Ferial- und das Sonntagsoffizium mehr und mehr verdrängt. Seit dem 9./10. Jahrhundert wurde in den Klöstern dem officium feriale das officium pro defunctis, das officium parvum B. M. V. und an gewissen Tagen die sieben Buß- und die 15 Gradualpsalmen und eine Reihe von Preces angehängt. Der Weltklerus suchte dieses lange Offizium dadurch zu umgehen, daß die Heiligenfeste, die Oktaven und die Translationen der Feste vermehrt wurden. An diesen Duplex- und Semiduplextagen wurde nämlich das officium de communi ohne Zusatzoffizien rezitiert. Daher kam es, daß die gleichen Psalmen fast täglich, die übrigen selten oder gar nie gebetet wurden. Die Brevierreform Pius' X. beseitigte diesen Übelstand.

Pius XII. geht noch einen Schritt weiter: Die bisher sub ritu semiduplici gefeierten 42 Heiligenfeste erhalten Simplex-Rang; die bisherigen 32 Simplex-Feste werden nur noch kommemoriert und verlieren die lectio historica. Ferner darf der Priester in der Fasten- und Passionszeit ad libitum nicht nur wie bisher die Messe, sondern auch das Offizium des Ferialtages oder des Heiligenfestes wählen, vorausgesetzt, daß es sich nicht um ein Fest 1. oder 2. Klasse handelt. So kann die nach der heutigen Ordnung vielfach bestehende Diskrepanz zwischen Messe und Offizium vermieden werden. — Da auch die Semiduplex-Tage der aufgehobenen Oktaven Ferialtage werden, erfährt das Temporale eine wesentliche und willkommene Bereicherung.

III. Die Kommemorationen

Die Gebete der römischen Liturgie waren von jeher kurz, präzis, nüchtern, während vor allem die gallikanische Kirche viele und wortreiche Orationen liebte. Nach und nach zeigt sich überall das Bestreben, in der Messe und im Brevier auch eines zweiten Offiziums oder eines empfohlenen An-

liegens zu gedenken. Dies führte zu einer solchen Häufung von Orationen, daß vorgeschrieben werden mußte, ihre Zahl dürfe nicht größer als sieben sein.

Das neue Dekret bestimmt, daß in Zukunft folgende Tage ausnahmslos immer und vor allen andern evtl. noch vorgeschriebenen Orationen kommemoriert werden. Die Sonntage, die Erstklaßfeste, die Ferialtage der Advents- und Fastenzeit, die Litaniae maiores (25. April) (nicht die Bitttage, wie es im ersten Bericht irrtümlicherweise heißt). — Es dürfen nur noch so viele Kommemorationen eingelegt werden, daß die Orationen die Dreizahl nicht übersteigen. Es sind demnach höchstens noch zwei Kommemorationen erlaubt, an Festen 2. Klasse und an den gewöhnlichen Sonntagen ist nur eine, an den Sonntagen 1. Klasse, den Festen 1. Klasse, den privilegierten Vigil- und Ferialtagen und in allen gesungenen Messen und in den missae votivae solemnes ist keine gestattet. Es ist jedoch zu beachten, daß für die orationes imperatae pro re gravi auch weiterhin die bisherigen Bestimmungen gelten. Doch entspricht es sicherlich dem Geist des Dekretes, wenn die Ordinarien diese Imperatae in weiser Zurückhaltung und nur für eine bestimmte Zeit anordnen. Jedenfalls wäre es zu wünschen, daß nicht Jahre lang die gleiche Oration (oder gar zwei!) vorgeschrieben wird.

IV. Änderungen im Brevier

Über die Änderungen am Anfang und Ende der Horen orientiert die Beilage. Gegenüber der jetzigen Anordnung fallen im Maximum (d. h. wenn die einzelnen Horen voneinander getrennt und mit den Preces gebetet wurden) weg: *Aperi, Domine, 17 Pater, 10 Ave, 3 Credo* und *Sacrosanctae*.

Das Vorbereitungsgebet *Aperi, Domine* ist zum erstenmal im 11. Jahrhundert als Gebet des Zelebranten während des Gesanges des Sanctus bezeugt. Es war nie Pflichtgebet («laudabiliter dicitur»).

Das *Credo* war stets das feierliche Glaubensbekenntnis der Kirche und hatte seinen Ehrenplatz in der Tauffliturgie der Osternacht und als nicäno-konstantinopolitanisches Glaubensbekenntnis in der hl. Messe. Im Mittelalter wurde es von den Mönchen als privates Einleitungsgebet der Matutin und der Prim und als Abschluß der Komplet eingeführt und später auch vom Weltklerus übernommen, aber erst (wie das vorausgehende *Pater* und *Ave*) von Pius V. vorgeschrieben (1568). Wenn es nun auch aus dem Brevier verschwinden wird, so verschwindet damit doch die professio fidei nicht aus dem Offizium, da ja das *Te Deum* und jedes *Gloria Patri* ein Glaubensbekenntnis ist.

Das *Vater Unser* behält nur noch den Ehrenplatz im Zentrum der einzelnen Nokturnen, zwischen den Psalmen und den Lektionen, während das *Ave Maria* aus dem Offizium ausscheidet.

Die *Ferialpreces* werden nur noch am Mittwoch und Freitag der Advents-, Fasten- und Passionszeit und am Mittwoch, Freitag und Samstag der Quatember (mit Ausnahme der Pfingstoktav) in der Vesper und in den Laudes gebetet; alle übrigen *Preces* fallen weg. — Die *Preces feriales* sind ein Überrest des Bittgebetes für die allgemeinen Anliegen der Kirche, welches schon im 4. Jahrhundert täglich am Schluß der Laudes und der Vesper, seit dem 9. Jahrhundert aber nur noch an den Ferialtagen (daher der Name) verrichtet wurde.

Das *Suffragium Sanctorum* und die *Commemoratio de Cruce* fallen ebenfalls weg. — Die Suffragien lassen sich erst im 11. Jahrhundert nachweisen. Auch sie gehören zu jenen Teilen, die erst spät dem Offizium beigelegt wurden und ihren Ursprung in den Klöstern des Mittelalters haben. Es sind Anrufungen bestimmter Heiliger; sie wurden am Schluß der Laudes und der Vesper gebetet. — Anstelle der langen Reihe von Suffragien wurde durch Pius X. ein einziges *suffragium de omnibus sanctis* eingeführt. Zur österlichen Zeit wurde dieses durch die *commemoratio de Cruce* ersetzt, die in Rom zu Beginn des 12. Jahrhunderts erwähnt wird.

Das *Symbolum Athanasianum* wird künftig nur noch am Dreifaltigkeitssonntag gebetet werden. — Dieses Symbolum, das zu Unrecht dem hl. Athanasius zugeschrieben wurde, ist im Abendland, wahrscheinlich in Südgallien oder in Spanien, entstanden. Zu Beginn des 9. Jahrhunderts wurde es in der Sonntagsprim, später von den Mönchen der Clunyazenser-Klöster täglich gebetet — eine Gewohnheit, die auch der Weltklerus nachahmte.

V. Änderungen im Missale

Hierüber orientiert die Beilage.

Die *Orationes pro diversitate temporum assignatae* sind die drei Orationen zu Ehren der Gottesmutter (Deus, qui de beatae — Deus qui salutis — Concede) und die übrigen in verschiedenen Anliegen: Pro Papa, Contra persecutores, A cunctis, Omnipotens aeterna Deus, Orationes ad libitum. — Sie sind alle erst im Mittelalter entstanden. Obwohl nicht mehr für gewisse Zeiten des Kirchenjahres vorgeschrieben, gehen sie dem Gebetsschatz der Kirche doch nicht verloren, da sie auch in andern Meßformularen zu finden sind.

Alle gesungenen *Totenmessen* haben fortan eine einzige Oration; in den stillen *Totenmessen* können (nicht müssen!) drei Orationen gebetet werden.

Was das Credo betrifft, ist die Änderung gegenüber der bisherigen Praxis nicht groß. Bisher wurde das Credo in ungefähr 90 Messen gebetet, in Zukunft werden es etwa zehn weniger sein. Das Fest Johannes des Täufers wird, weil Fest 1. Klasse, neu das Credo erhalten. — Das Glaubensbekenntnis wurde im Orient bereits im 5.

Jahrhundert, in Spanien seit dem Konzil von Toledo 589, in Rom aber erst seit 1014 auf Anregung Kaiser Heinrichs II. in der *Ordo missae* aufgenommen.

Als *letztes Evangelium* wird nur noch in der 3. Weihnachtsmesse und am Palmsonntag ein anderes als der Anfang des Johannesevangeliums rezitiert. — Das Schlußevangelium ist der jüngste Bestandteil der hl. Messe. Es fand zwar schon im 14./15. Jahrhundert Verbreitung, doch man betrachtete es als privates Devotionsgebet, das der Priester gewöhnlich auf dem Weg zum Altar in die Sakristei oder erst in der Sakristei selber betete. Es wurde erst durch Pius V. (1570) als Abschluß der Meßfeier vorgeschrieben.

Wenn man von Liturgiereform der Neuzeit spricht, denkt man unwillkürlich an die zwei letzten in der Reihe der heiligen Päpste, an Pius V. und Pius X. Man wird in Zukunft im gleichen Atemzuge auch Pius XII. nennen müssen. Durch die bisherigen liturgischen Neuerungen (Spendung der Notfirmung, neues Psalterium,

Osternachtliturgie, Abendmessen, Nüchternheitsgebot), aber auch durch die Enzyklika «*Mediator Dei*» und die neue Vereinfachung der Rubriken für Brevier und Missale, durch seine Bestrebungen, heiliges, altherwürdiges Liturgiegut wieder lebendig werden zu lassen und mit den Forderungen der modernen Pastoration zu verbinden, hat sich Pius XII. einen Ehrenplatz in der Liturgiegeschichte gesichert. An uns liegt es nun, dafür besorgt zu sein, daß diese Erneuerung für uns und unsere Pfarreien zum Segen gereicht und daß durch liturgische Belehrung und Belebung die Seelsorge und der Gottesdienst befruchtet werden. Bei allem Eifer für eine liturgische Neugestaltung und eine «liturgische Bewegung» darf aber nicht vergessen werden, daß es einzig und ausschließlich Sache des Hl. Stuhles ist, «*sacram ordinare liturgiam*» (Can. 1257) und liturgische Neuerungen einzuführen. Daß man heute in Rom Verständnis für legitime Wünsche hat, wird erneut durch das Dekret der Ritenkongregation bewiesen.

Dr. Anton Hänggi, Rom

Eingaben der drei christlichen Landeskirchen an die Behörden

EIN WEITERER GEMEINSAMER SCHRITT DER KIRCHEN IM KAMPF GEGEN SCHUND- UND SCHMUTZLITERATUR

Nicht alle Vorkehrungen, die auf Initiative der drei christlichen Konfessionen unseres Landes im Kampf gegen die sittliche Gefährdung unserer Jugend unternommen werden, gelangen der breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis. Es dürfte jedoch nützlich sein, daß über zwei gemeinsame Eingaben der christlichen Kirchen an die Erziehungs- und Polizeidirektoren aller Kantone eingehender orientiert wird, die nach sorgfältiger Vorbereitung des Textes Ende Mai getätigt wurden.

1. Die Eingabe an die Erziehungsdirektoren

In einer Eingabe an die Erziehungsdirektoren stellen die Vertreter der Kirchen fest, daß sie nicht daran zweifeln, daß in den einzelnen Kantonen schon verschiedene Vorkehrungen zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur unternommen wurden. Die Kirchen erwarten, daß sie von den kantonalen Erziehungsdirektionen im Kampf um die geistige Gesunderhaltung der Jugend unseres Landes unterstützt werden. Die Eingabe legt daher den betreffenden kantonalen Stellen folgende Anregungen vor:

«Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie prüfen wollten, wie weit das Problem durch folgende Maßnahmen der erstrebten Lösung näher gebracht werden könnte:

1. In Verbindung mit den Polizeidirektionen der Kantone, die wir in dieser Sache

ebenfalls mit einer besonderen Eingabe begrüßen, durch intensive (statt der nur extensiven) Auslegung der bestehenden Gesetzesvorschriften, und die Prüfung neuer Erlasse auf gesetzgeberischem Weg;

2. durch Aufforderung der kantonalen und örtlichen Schulbehörden, sich aktiv in diesen Kampf einzuschalten. Dabei wäre das zweckmäßige Vorgehen durch die Ausarbeitung von Richtlinien und die Organisation orientierender Referate zu umreißen;

3. durch systematische Schulung der Lehrer und Inspektoren aller Stufen im Kampf gegen dieses Krebsübel. Hier scheinen uns die größten Möglichkeiten zu liegen, weil im Unterricht der persönliche Kontakt gepflegt werden kann, und eine gewisse Überwachung des Lesestoffes möglich ist.»

Das Dokument schließt mit folgender Zusicherung der Kirchen gegenüber den entsprechenden staatlichen Stellen:

«Wir danken Ihnen für alle Maßnahmen, die Sie für die Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur in Ihrem Kanton schon getroffen haben. Gleichzeitig erklären wir, daß die Vertreter und Glieder unserer drei Landeskirchen Sie in Ihren weiteren Bestrebungen in dieser Richtung unterstützen werden. Wir sind überzeugt, daß Sie sich in diesem Kampf gegen die Gefährdung der Jugend mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einsetzen werden.»

2. Die Eingabe an die Polizeidirektionen

Unter Hinweis auf die von achtzig Vertretern der drei Landeskirchen am 27. Dezember 1954 in Olten beschlossene Resolution, die seinerzeit veröffentlicht wurde, beschäftigt sich die Zuschrift mit

den vorhandenen Rechtsgrundlagen und führt folgendes aus:

«Es ist uns klar, daß Sie zunächst an die vorhandenen Rechtsgrundlagen in den Art. 204 und 212 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die einschlägigen Bestimmungen der Zoll- und Postgesetzgebung gebunden sind. Da aber schon an einer vom Eidg. Departement des Innern einberufenen Konferenz zur Bekämpfung der jugend- und volkschädigenden Druckerzeugnisse im November 1948 festgestellt werden mußte, daß die Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen äußerst mangelhaft sei, bitten wir Sie, auf dem Gebiet Ihres Kantons dafür zu sorgen, daß wenigstens die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Kampf gegen die Schund- und Schmutzliteratur nicht extensiv, sondern intensiv gehandhabt werden. Wir denken hier vor allem an ein konsequenteres Durchgreifen der örtlichen Polizeiorgane, die hier die beste Gelegenheit haben, weil ihnen die Quellen, von denen diese Volks- und Jugendvergiftung ausgeht, am besten bekannt sind. — Ferner möchten wir Sie dringend ersuchen, die Frage zu prüfen, ob sich in Ihrem Kanton nicht neue Maßnahmen ergreifen ließen.»

Dann nennt die Eingabe folgende, den Vertretern der Kirche gangbar scheinende Wege zu wirksamen Abwehrmaßnahmen gegen die Schund- und Schmutzliteratur, die in den Bereich polizeilicher Vorkehrungen gehören, ohne dabei etwa die erzieherischen und positiven Anstrengungen weitester Kreise zur sittlichen Festigung der Jugend in ihrem erstrangigen Wert zu unterschätzen:

«Wir sehen folgende Möglichkeiten:

1. Kontrolle der Kioske und anderer in Frage kommender Geschäfte sowie gewisser Leihbibliotheken; Aufnahme zweckdienlicher Bedingungen in die für derartige Geschäfte erforderlichen Konzessionen.

2. Erweiterung des Polizeistrafrechts in den Einführungsgesetzen zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

3. Erlass kantonaler Sondergesetze oder, in interkantonalen Zusammenarbeit, Vorschläge für die Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Sinne der Vermehrung der einschlägigen Tatbestände.

Es ist uns ein dringendes Bedürfnis, Sie zu versichern, daß wir von unseren Kirchen aus Schritte, die Sie in dieser Richtung unternehmen, tatkräftig unterstützen werden. Andererseits weisen wir darauf hin, daß unsere Landeskirchen, ihre Vertreter und Glieder darauf warten, daß Sie uns in diesem Kampf mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Seite stehen.»

3. Die Unterschriften

Die verschiedenartige kirchliche Struktur der drei christlichen Konfessionen in unserm Land warf einige Kompetenzfragen zur Unterschrift derartiger schweizerischer Eingaben auf, die schon im Jahre 1949 aus Anlaß ähnlicher Schritte bei schweizerischen und kantonalen Behörden zum vermehrten Schutz der Sonntagsheiligung in einer glücklichen und harmonischen Weise gelöst wurden. Daher mag die Abfolge und Art der Unterschriften der drei christlichen Konfessionen

unter diese beiden Eingaben ebenfalls interessieren. Wir geben sie hier wieder:

Für den Vorstand des
Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes
Der Präsident:
Prof. H. D'Espine
Die Sekretäre:
A. Byland Pfr. A. Mobbs
Im Auftrag der Schweiz. Bischofskonferenz:
Schweizerischer Katholischer Volksverein
Bischof Franziskus von Streng
Dr. Josef Meier

Christkatholische Kirche der Schweiz
Der Bischof:
Dr. A. Küry

Für den Synodalrat:
Der Präsident: Der Sekretär:
Prof. L. Weber Pfr. H. Flury

Die Eingaben tragen als Ort der Unterschrift: Aarau, Luzern und Bern und das Datum vom 27. Mai. Vervielfältigung

und Versand der Eingabe besorgte das Sekretariat des Evangelischen Kirchenbundes in Aarau.

Man konnte beobachten, daß in behördlichen Kreisen aber auch in Zusammenkünften von führenden Männern der Filmwirtschaft usw., die gemeinsamen Aktionen der drei christlichen Landeskirchen einen tiefen Eindruck machten und daß das einige Vorgehen der wirksamste Weg zur Wahrung christlicher Interessen im öffentlichen Leben unseres Volkes ist. Wir hegen daher die Hoffnung, daß auch diese Eingaben ihre Früchte zeitigen werden und daß niemand durch Unkorrektheiten oder Unklugheiten diese gemeinsamen Anstrengungen der drei christlichen Kirchen zur Förderung des christlichen Geistes in unserm Volke störe.

Josef Meier

Katholischer Gesellenverein heute

DER PAPST ÜBER DIE GRUNDKRÄFTE UND ZIELE DER GRÜNDUNG KOLPINGS

In der Stadt Passau trafen sich über Pfingsten Meister und Gesellen aus den Ländern deutscher Zunge zu einer Jahrhundertfeier des dortigen Kolpingswerkes. Papst Pius XII. beehrte zu diesem Anlaß den Bischof von Passau, Mgr. Simeon Konrad Landersdorfer, mit einem Schreiben, das auf die säkulare Bedeutung der Gründung Kolpings, deren Grundkräfte und nach wie vor höchst zeitgemäßen Ziele hinweist.

Der deutsche Wortlaut des päpstlichen Schreibens ist erschienen im «Osservatore Romano» Nr. 123, Samstag, den 28. Mai 1955. Die Untertitel stammen von uns.

Die Redaktion.

Unserem Ehrwürdigen Bruder Konrad Landersdorfer, OSB, Bischof von Passau.

Am bevorstehenden Pfingstfest findet in Ihrer Bischofsstadt anläßlich der Jahrhundertfeier der dortigen Kolpingsfamilie und der Einweihung ihres neuen Heims ein Treffen von Gesellen und Meistern aus den europäischen Ländern deutscher Zunge statt. Sie haben, Ehrwürdiger Bruder, Uns den Treu- und Ergebenheitsgruß Ihrer Kolpingsfamilie übermittelt, die um Unseren Segen für die Pfingstfeier des Kolpingswerkes bittet. Wir leihen dieser Bitte ein um so geneigteres Ohr, als Sie in Ihrem Schreiben die Mitarbeit der Söhne Adolf Kolpings am inneren Wiederaufbau des deutschen Volkes nach dem Zusammenbruch mit hohem Lob bedenken und Uns damit bestätigen, was Wir auch von anderer Seite hören.

Jahrhundertfeiern laden ein zur Rückschau auf die Grundkräfte, die dem gefeierten Werk seine Dauer verliehen haben. Und in der Tat, nur die immer wieder erfolgende Rückbesinnung auf die Ziele, die der Stif-

ter eines Werkes ihm gesetzt hat, kann dessen Lebendigkeit und Blüte gewährleisten.

Religion und Leben bilden eine Einheit

Nun hat der ehrwürdige Gründer der Gesellenvereine sein Werk aufgebaut auf zwei Einsichten und ihre Verwirklichung ihm als Ziel gesetzt. Die erste von ihnen lautet: Religion und Leben bilden eine Einheit. Der Trennung beider hat Kolping ein eindeutiges Nein entgegengerufen. Ihm war es eine Selbstverständlichkeit, daß der christliche Glaube das ganze Dasein zu durchfluten hat. Wo sozial Verwahrloste am Wege lagen, war die Kirche die Erstberufene, sich ihrer anzunehmen. Um Christi willen, aus der Verantwortung, die er als Priester Christus gegenüber trug, und aus Liebe zu Christus, hat Kolping die ihrem Schicksal überantworteten Wanderburschen von überallher im Gesellenheim gesammelt, um dort die christliche Erziehung des Elternhauses, die nur unterbrochen war, wiederaufzunehmen, oder aber, wo sie versagt hatte, im Ganzen zu ersetzen. Das Ziel war immer der ebenso lebens- und berufstüchtige, wie der charakterlich gereifte, durch und durch katholische Mensch. Dieses Ziel hat keine Änderung und keine Abschwächung erfahren. Die Schöpfung Adolf Kolpings wird bestehen, solange es ihr lebendig vor Augen schwebt, solange in ihr Religion und Leben jene Einheit bilden, aus der sie ihr Stifter ins Dasein gerufen hat.

Die Familie Urzelle und Vorbild jeder Gemeinschaft

Die zweite Einsicht, von der Adolf Kolping sich leiten ließ, lautet: die Familie ist die Urzelle und das Vorbild alles Gemein-

schaftslebens. Einer Gesellschaftsauffassung, welche die gemeinschaftbildenden Menschen nur kennt als Gütererzeuger und Güterverbraucher, die sich also erschöpft in Produktion und Konsum und damit jegliches Gemeinschaftsleben entseelt und atomisiert — einer solchen Auffassung ruft Kolping abermals ein entschiedenes Nein entgegen. Für ihn sind die christliche Familie, der sittlich gewertete Stand und Beruf, die gute Kameradschaft und Nachbarschaft die Grundlagen des Gemeinschaftslebens. Die Familie vor allem: Verfassung und Gesetz, sie mögen noch so vollkommen sein, nützen nichts, wenn die Familie krank ist und versagt — wie oft hat Adolf Kolping diesem Gedanken Ausdruck verliehen. Seine Schöpfung, der «Gesellenverein», sollte im Großen wie im Kleinen, als Ganzes und in seinen Zweigen, selbst Familie sein und die jungen Menschen darauf vorbereiten, Gründer und Väter echt christlicher Familien werden zu können. Diese doppelte Beziehung auf die Familie war seiner Stiftung wesentlich und muß ihr wesentlich bleiben. Sonst wäre sie nicht mehr das, als was Adolf Kolping sie ins Dasein gerufen hat.

Der «Gesellenverein» hat an Zeitgemäßheit nicht verloren; er ist heute fast zeitgemäßer als vor 100 Jahren. Dabei wird es von untergeordneter Bedeutung sein, wenn der Begriff des «Gesellen» bzw. «Meisters» einen gewissen Wandel erfährt. Worauf es ankommt, ist ein anderes: Mögen die Söhne Adolf Kolpings sich immer und lebendig bewußt sein, daß sie nicht irgendeinen Verein mit einem profanen Zweck bilden, daß sie vielmehr vor eine hohe religiöse und soziale Aufgabe gestellt sind. Die Einsicht, daß die Erfüllung dieser Aufgabe heute noch viel schwieriger ist als vor 100 Jahren, mag für sie, für die geistlichen Präsidien wie für die große Familie der Gesellen, nur ein Ansporn sein, ihr ganzes und bestes Wollen für das gesteckte Ziel einzusetzen. Wenn sie Beter sind wie ihr Vater Adolf Kolping, werden sie es mit Gottes Gnade auch heute erreichen.

Daß ihnen die Huld und Gnade Gottes in Fülle zuteil werde, als Unterpfand dessen erteilen Wir ihnen allen in herzlichem Wohlwollen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 19. Mai 1955.

Pius PP. XII.

wählen, der die Wahl des katholischen Pfarrers einer ansehnlichen katholischen Gemeinde zusteht. Um aber das Problem möglichst klar zu sehen, wenden wir uns zuerst den verschiedenen Möglichkeiten zu, aus denen der Wirksamkeit der kirchlichen Seelsorge durch die staatskirchenrechtlichen Behörden Schäden und empfindliche Behinderung erwachsen könnten.

1. Bewußte Behinderung der Seelsorge aus parteipolitischen Gründen

Die staatskirchenrechtlichen Behörden werden meistens durch Volkswahl bestellt. Voraussetzung für die aktive und passive Wahlfähigkeit ist fast überall, wie in den übrigen politischen Bereichen, das männliche Geschlecht, die Erreichung des stimmfähigen kantonale festgesetzten Alters und die Zugehörigkeit zur betreffenden Konfession. Die Frage der Austrittsmöglichkeit aus dem staatskirchenrechtlichen Verband ist ebenfalls durch die Bundesverfassung (Art. 49, 2) und durch eine Reihe von kantonalen Bestimmungen geregelt. Die Exkommunikation bedeutet keinen Ausschluß aus dem staatskirchenrechtlichen Verband, da diese ja in vielen Fällen für das Forum externum gar nicht nachweisbar ist und auch nicht den Ausschluß aus der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bedeutet. Wer aber von der Kirche abfällt und sich offiziell einer andern Religionsgemeinschaft anschließt oder sich als religionslos erklärt, der kann auch nicht mehr zum staatskirchenrechtlichen Verband gehören, wie Lampert in dieser kontroversen Frage mit Recht festhält:

«Die religiösen Befugnisse und korporativen Rechte der Kirchenmitglieder betreffen nur zwei verschiedene Seiten eines und desselben unteilbaren kirchlichen Gemeinschaftslebens. Nur aus der Zugehörigkeit zur Kirche, welche ihrem Wesen nach eminent religiöser Natur ist, gehen alle Mitgliedschaftsrechte hervor» (Kirche und Staat, I, 321 und 326).

Die Annahme einer doppelten Gemeinschaft in der Kirche, einer juristischen und einer religiösen, ist eine willkürliche Konstruktion.

Schwieriger wird die Frage des aktiven und passiven Wahlrechtes, wenn es sich um *laue* oder *nichtpraktizierende Katholiken* handelt oder um solche, die durch Zugehörigkeit zu einer offen oder versteckt kirchenfeindlichen Partei zur Kirche in einem gespannten Verhältnis stehen. Sie können durch Ausübung des aktiven Wahl- und Stimmrechtes nach ihrer Absicht und persönlicher Einstellung, wenn es im personellen oder materiellen Bereich getätigt wird, die Entfaltung der kirchlichen Seelsorge behindern und schädigen. Sie haben die Möglichkeit, wie das auch schon geschah, bei Pfarrwahlen ernste Schwierigkeiten zu bereiten oder z. B. Sakristane zu wählen, die für das gläubige Volk ein Är-

Pfarrei, Kirchgemeinde und Kirchenrat

PASTORELLE ÜBERLEGUNGEN ZUM VERHÄLTNIS DES KLERUS ZU DEN BEHÖRDEN DER STAATSKIRCHENRECHTLICHEN ORDNUNG

(Fortsetzung)

II. Möglichkeiten zu Schäden und Mißverhältnissen

Zweifellos ist ein großer Teil der Institutionen staatskirchenrechtlicher Natur, auch wenn sie sich heute für die Kirche positiv auswirken, laizistischem und antiklerikalem Geist entsprungen. Schon das 18. und das beginnende 19. Jahrhundert sah das Eindringen demokratischer Ideen in das kirchliche Leben unseres Landes, die vom religiösen Liberalismus gefördert wurden im Sinne der Synode von Pistoja (1786) und der Emser Punktation, die im gleichen Jahr unterzeichnet wurde. Den Liberalen der Regenerationszeit schwebte zudem eine Nationalkirche vor, in deren Rahmen sie eine gewisse, von der Staatsgewalt dirigierte kirchliche Demokratie verwirklichen und so die Kirche nach ihren Ideen reformieren wollten. Noch das im Jahre 1836 erneuerte Polizeistrafgesetzbuch des Kantons Luzern bedrohte Eltern und Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen nicht zum Besuch des Religionsunterrichtes und des Sonntagsgottesdienstes verhielten, mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Franken. Dieser josephinistische Geist, der das absolutistische Staatskirchentum förderte, fand in unsern Gegenden weithin Eingang, besonders durch die Schrift von Josef Anton Felix Balthasar: «De Helvetiorum iuribus circa sacra» (indiziert 1769).

Aber auch in dieser Entwicklung ist festzustellen, daß die göttliche Vorsehung das Böse zum Guten zu lenken weiß. Ein Blick in die heutige Lage der Kirche in unserm Land zeigt, daß jene staatskirchenrechtlichen Institutionen, die aus einem nicht kirchenfreundlichen Geist entstanden sind, durch den Wechsel der Gesinnung und durch die automatisch eingetretene Änderung in den Trägern der entsprechenden staatskirchenrechtlichen Autorität sich nach und nach als Förderung des kirchlichen Lebens ausgewirkt haben. Die staatliche Anerkennung der Kirche und damit das Recht, auf Grund staatlichen Zwanges Steuern zu erheben, wird heute von katholischer Seite geradezu angestrebt, nachdem erwiesen wurde, daß der Staat sich nicht mehr in das innerkirchliche Leben der einzelnen Konfessionen einzumischen wünsche. Wo diese Behörden staatskirchenrechtlicher Ordnung noch nicht klar von den staatlichen Behörden getrennt und mit eigener staatlich geschützter Autorität ausgestattet sind, zeigen sich viel mehr Nachteile und Inkonvenienzen im Bereich staatlicher und kirchlicher Angelegenheiten. So stieß man in einem Bezirk der Innerschweiz bei der Berücksichtigung der konfessionellen Minderheit in den betreffenden politischen Behörden auf die Schwierigkeit, daß es doch nicht angehe, Protestanten in eine Bezirksbehörde zu

gernis und für den Klerus eine täglich fühlbare, oft kaum tragbare Last bedeuten. Es ist an mehr als einem Ort vorgekommen, daß man bei Abstimmungen den Steuerfuß der Kirchgemeinde zu niedrig ansetzte, so daß notwendige Werke nicht geschaffen, neue Seelsorgsstellen nicht errichtet und für die Entfaltung der modernen Seelsorge im Bereich sozialer und erzieherischer Belange die notwendigen Hilfsmittel (Heime, notwendige Räume und Personen) nicht bereit gestellt werden konnten. Auf diese indirekte Weise vermögen übelgesinnte Mitglieder der Behörden staatskirchenrechtlicher Ordnung der Kirche großen Schaden zuzufügen und die Rolle des Verräters und Saboteurs an der eigenen geistigen Mutter, der heiligen Kirche, in schlimmster Weise ausüben. Diese bedauerliche Möglichkeit ist da. Allerdings wird der kluge Seelsorger auch die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen wissen. Heute können sich gewisse kirchenfeindliche Parteiströmungen auch nicht mehr alles leisten. Die Zeiten, da man durch Beschluß der Kirchenpflege sich von Rom lossagen konnte, ohne daß die Kirchgemeinde dagegen wirksam Stellung zu beziehen wußte, sind glücklicherweise vorüber. Gegen eine Partei, deren Mitglieder sich auch aus praktizierenden Katholiken rekrutieren, wäre bei einer solchen Taktik der Erweis der offenen und versteckten Kirchenfeindlichkeit allzuleicht zu erbringen, als daß sie sich so weit hervorwagen könnte. Die äußerste Grenze, an die gewisse Parteibonzen aus dem kirchenfeindlichen Lager etwa noch zu gehen wagen, ist das geheim weitergegebene Verbot an ihre katholischen Mitglieder, sie dürften ihre Buben und reifen Söhne nicht in kirchliche Vereine eintreten und dort mitarbeiten lassen, sonst sei ihre parteipolitische Zuverlässigkeit in Frage gestellt. Andererseits ist aber auch zu sagen, daß Mitglieder des Kirchenrates aus dem Kreis von Parteizugehörigen nicht betont christlicher Richtung bisweilen sehr loyal und weitblickend mitarbeiten und in mancher Hinsicht, etwa in der Besoldung des Pfarrers oder des Hilfsklerus sonst dem Klerus näherstehende Kreise gelegentlich beschämen. Der Klugheit des Seelsorgers ist es hier in vielen Fällen anheimgegeben, mit solchen Männern ein menschlich edles und konstruktives Verhältnis anzubahnen, das sie zu schätzen wissen, ohne daß dabei der Priester seine grundsätzliche Haltung in Frage zu stellen braucht. Man fängt mit Honig bestimmt mehr Fliegen als mit dem Essig des abweisenden Mißtrauens oder der sarkastischen Gegnerschaft.

2. Fehlendes sachliches und persönliches Wohlwollen

Eine weitere, ebenso häufig auftretende Quelle von Fehlern und Schäden ist das fehlende sachliche und persönliche Wohl-

wollen von Mitgliedern der Behörden des staatskirchenrechtlichen Bereiches. Es gibt gewiß auch Kirchenräte, deren *Herrschaft* und *Setzköpfigkeit* eine aufgeschlossene und der Seelsorge dienende Verwaltung der Kirchengüter behindern. Ihnen scheint das Geld mehr zu bedeuten als die Seelsorge. Als ewig Gestrige stehen sie allen neuern Formen der Pastoration in mißfälliger Haltung gegenüber. Die Jugendseelsorge und die notwendigen räumlichen Voraussetzungen zur Sammlung und Bildung der reifenden Jugend finden bei ihnen kein Verständnis und darum auch kein Wohlwollen. Mit ein paar billigen und kurzsichtigen Bemerkungen werden diesbezügliche Gesuche und Anregungen abgetan. Für die Kirche genügt das billigste und rückständigste gerade noch. Der Eifer für das Haus Gottes verzehrt sie nicht. Als Bremsklötze einer zeitaufgeschlossenen Seelsorgsmethode sind sie geeignet, nicht aber als Mithelfer zur Schaffung jener notwendigen Hilfswerke, die der neuzeitlichen Pastoration zur Verfügung stehen müssen, soll die Kirche nicht im veralteten Gewand der Vergangenheit zur heutigen Generation mit ihren neuen Lebensformen und ihrem andersgearteten Lebensgefühl sprechen.

Aber auch *mangelndes persönliches Wohlwollen* kann eine hemmende Rolle spielen. Wenn wir von diesen Dingen reden, dann behaupten wir nicht, daß sie eine allgemeine Charakteristik der in Frage stehenden Behörden darstellen. Das ist glücklicherweise nicht der Fall. Es handelt sich hier um Ausnahmen, welche die Regel der guten Beziehungen zwischen Seelsorger und Kirchenrat im Grunde nur bestätigen. Wir haben jedoch die Pflicht, auf einige Mängel hinzuweisen, die aus dem Mangel an persönlichem Wohlwollen hervorgehen. Es gibt immer noch Pfarrgemeinden, in denen die Entlohnung der Geistlichen mit etwas mehr Wohlwollen ohne Defizite der Kirchenkasse den heutigen Lebenskosten angeglichen werden könnten. Das gilt auch für die Entlohnung mancher Sakristane und Organisten. Dorfstreitigkeiten verschiedenster Art schaffen gelegentlich auch ein Mißverhältnis zum Pfarramt. Dieses Mißverhältnis wirkt sich aus, indem irgendein oder mehrere Mitglieder des Kirchenrates in persönlicher Gegnerschaft die Bestrebungen des Geistlichen zu boykottieren suchen. Man hört gelegentlich peinliche Fälle dieser Art. Mancher Priester leidet darunter und wird schließlich verbittert. Persönliche Spannungen sollten keinen maßgebenden Einfluß auf Entscheidungen haben, die in den Bereich der Seelsorge hineinwirken. Das ist theoretisch leicht gesagt. Aber die persönliche Einstellung der verantwortlichen Männer im geistlichen und Laienstand hat, wie die Kirchengeschichte zeigt, stets einen großen Einfluß auf die örtliche und weitere Entfaltung oder Behinderung der Reichsgottesarbeit ausgeübt.

3. Charakterliche Mängel hüben und drüben

Wo Menschen miteinander am Werke sind, gibt es Differenzen und Spannungen. Die Charaktere und Temperamente sind verschieden und zeigen ihre Sonnen- und Schattenseiten. Das ist der Fall beim Priester und Seelsorger ebenso wie beim Herrn Kirchenpräsidenten und Kirchenrat. Das Problem vom «Papst und Kaiser im Dorf», dem Heinrich Federer einen seiner besten Romane gewidmet hat, besteht auch heute noch. Der Gemeindeammann Cornelius Bölsch von Lustigern und der neue, stürmische Pfarrer Carolus Bischof haben Nachfolger in Fülle bekommen, denen man bei aller Einseitigkeit und Unentwegtheit, mit der sie ihre Pläne verfechten, die Sympathie nicht versagen kann, falls man nicht selber in den Schuhen des einen oder anderen zu stecken verurteilt ist.

Die Zusammenarbeit wird auf beiden Seiten durch folgende Charakterfehler erschwert: *Engstirnigkeit* und *Rechthaberei* verhindern, daß die sachlichen Gründe für eine gegenteilige Meinung gewürdigt und in ihrem positiven Gehalt anerkannt werden. *Zuchtlosigkeit* und *Maßlosigkeiten* in den Forderungen erschweren die harmonische Behandlung jener Fragen, die z. T. in den Jurisdiktionsbereich des Priesters und z. T. in den Verwaltungsbereich des Kirchenrates gehören. Manche an und für sich wertvolle Neuerung und Anschaffung, wie z. B. von Kunstwerken zum Kirchenschmuck oder eines kostspieligen Tabernakels oder gar Pfarrhausbauten und -renovationen sind nicht immer so dringlich, daß man nicht vier oder fünf Jahre warten kann, bis die finanziellen Voraussetzungen einen vernünftigen Beschluß des Kirchenrates erlauben. Nicht alles, was dem Priester auf den ersten Blick gefällt und was er haben möchte, weil er sich vielleicht in seiner Jugend Dies und Jenes ohne Hemmung leisten konnte, ist auch seelsorgerlich sofort und in höchster Dringlichkeit notwendig. *Mangel an Selbstbeherrschung* ist ebenso ein Charakterfehler, wie ein knorziges und *geiziges* Sitzen auf dem Geld, mit dem man besser in einer vernünftigen Form arbeiten sollte, statt es zu kleinen Zinsen auf Sparheften und Gülden brachliegen zu lassen. Das *zornmütige Auffahren* des Geistlichen, sobald ein Laie auf dem Gebiet der Finanzverwaltung und der handwerklichen und architektonischen Kunst eine begründete, gegenteilige Meinung äußert, gehört nicht unbedingt zu den Kennzeichen wahrer kirchlicher Gesinnung, sondern vielmehr in das Kapitel des *Stolzes* und der *Herrschaft*, wie auch ähnliche Anlagen beim Herrn Kirchenratspräsidenten und den Herren Kirchenräten mit der christlichen Mündigkeit des Laien nicht gleichzusetzen sind.

Mangel an Geduld und *kluger Vorsicht* sind dem Reiche Gottes niemals dienlich. Auf den Pfeilern der vier *Kardinaltugen-*

den soll auch das gemeinsame Werk von Seelsorger und Kirchenrat im Dienste der Kirche aufbauen. Niemals darf der Priester die gute Kenntnis der Theologie mit Allwissenheit verwechseln und der Laie sein berufliches Wissen an die Stelle der göttlichen Offenbarung setzen. Wo Güte und Wohlwollen die Menschen mit verschiedenen Ansichten vereinen und diesem Wohlwollen auch äußerlich Spielraum in einem gelegentlichen gemüthlichen Zusammensein gegeben wird, sind Meinungsverschiedenheiten leichter zu überbrücken. Wenn man aber seine eigene Meinung hinter Dogmen und Canones verschanzt, wo es nicht unbedingt sein muß, oder sich auf Gesetzesparagrafen und Gerichtsentscheide beruft, da hört bereits die fruchtbare Zusammenarbeit auf und weicht dem unfruchtbaren Streit zwischen Geistlichen und Laien. Vermeiden wir diesen unseligen und im Grunde

genommen unkatholischen Gegensatz, soweit es irgendwie möglich ist. Die Kirche Gottes kann nur bestehen, wenn Hirt und Herde, Priester und Volk eine Einheit bilden.

So werden Kirche, Kirchgemeinde und Kirchenrat am meisten für ihre irdische und überirdische Aufgabe in der heutigen Zeit gewinnen, wenn diese Einheit der Gesinnung und des Vorgehens die von Gott gesetzten kirchlichen Stellen und die von staatskirchenrechtlichen Bestimmungen geforderten Behörden auf ihrem Platz und in ihrem eigentlichen Wirkungsraum verbindet. Dazu werden wir in einem dritten abschließenden Artikel einige Vorbedingungen des erfreulichen und nutzbringenden Verhältnisses des Klerus zu den Behörden staatskirchenrechtlicher Ordnung als Grundlage von Aussprachen vorlegen.

(Schluß folgt)

Josef Meier.

Krankenhaus- und Krankenseelsorge

In der Zeit vom 29. Mai bis 3. Juni fand in Luzern der 9. Internationale Krankenhauskongreß statt. Neben den geschäftlichen Traktanden, gesellschaftlichen Veranstaltungen, Spitalbesichtigungen fand eine Reihe von Vorträgen und Aussprachen statt über das Thema: *«Das seelische Wohlbefinden des Patienten im allgemeinen Krankenhaus»*.

Der Kongreß erfreute sich eines zahlreichen Besuches und stand unter dem Ehrenvorsitz von Bundesrat Dr. h. c. Philipp Etter, der den Kongreß eröffnete und den Gästen den Willkomm von Behörden und Volk entbot. Waren doch aus aller Herren Ländern über 600 Spitalfachleute, wie Ärzte, Verwalter, Spitalpfarrer, Oberinnen, erschienen, sogar solche, die hinter dem «Eisernen Vorhang» beheimatet sind. In Vollversammlungen sprach Direktor Moser, vom Bürgerspital Basel, aus seinem Erfahrungskreis über die Hospitalisierung und deren Auswirkung bei längerer Dauer, wobei er auf die von ihm geschaffene «Milchsuppe» zu sprechen kam. In vier Arbeitskreisen wurden weitere Fragen behandelt, deren Lösungen je nach Gesichtspunkt und Land verschieden sind, so das Milieu der Patienten, die Aufgaben der Spitalleitungen und des Personals, Verpflegung, Bedienung, Krankenbesuche, Freizeitgestaltung.

Was aber den Seelsorger besonders freute, war ein Eingangsreferat des greisen Rektors der Herz-Jesu-Universität von Mailand, des Franziskaners Dr. P. A. Gemelli. Der hervorragende Referent, selbst früher Arzt, sprach zum Thema: «Die Rolle des Krankenhauses und dessen Verantwortung für die Einstellung der Gesellschaft und des Einzelnen gegenüber der Krankheit.» Aus seinen Ausführungen seien folgende Gedanken festgehalten:

Grundlage für die Beantwortung der Frage ist die Anerkennung der Menschenrechte. Sie gründet sich auf den Wert der menschlichen Persönlichkeit. Es geht darum, den Menschen immer als Menschen zu behandeln, unbekümmert auf Unterschiede in Rasse, Religion, Reichtum und Macht. Der Mensch ist eine aktive Wesenheit, ein «Ich», das, auch wenn es noch nicht erwacht ist, die Frage nach dem tieferen Sinn des Lebens stellt. Das ist die Basis juristischer, wirtschaftlicher, politischer und sozialer Grundgesetze.

Vielfach, besonders in wenig entwickelten Ländern, wird beim Volk der Eintritt in ein Krankenhaus als ein wahres Unglück angesehen. Der Patient verliert die Persönlichkeit. Er wird zur Nummer, die damit endet, daß der Patient die persönlichen Effekten wieder in Empfang nimmt und das Krankenhaus mehr oder weniger gesund verläßt oder daß die Schwester eines Tages das Leintuch über den leblosen Körper zieht, bevor man ihn wegtransportiert.

Der Patient fühlt sich oft seelisch allein. Dazu ist er von seiner bisherigen Umgebung isoliert. Die Krankheit ist für ihn etwas Neues. Die Hoffnung hält ihn aufrecht, daß sie nur von kurzer Dauer sei. Das Einfügen in die neue Umgebung, in Mitpatienten und Pflegepersonal kann zum Problem werden. Der Pfleger ist gleichsam der Repräsentant der Spitalverwaltung.

Anders ist die Beziehung zum Arzt, der ein einziges Interesse hat, den Patienten zu heilen. Für den Patienten ist der Arzt der Wissende. Sein Schweigen, jede Bewegung seines Gesichtes, jedes Wort aus seinem Mund sagt dem Kranken oft viel. Wichtig ist darum die Pflege gefühlsbetonten Kontaktes.

Was vom Arzt gilt, gilt auch vom ganzen Krankenhaus, das gute menschliche Beziehungen pflegen und fördern muß. Auch die Technik muß in diesem Dienst stehen, aber auch die Verpflegung, Nahrung, Einrichtung, alles, um das seelische Wohlbefinden des Patienten zu gewährleisten. Fort mit allem, was den Patienten erinnert, daß er irgendwo in der Kartei des Spitals auch noch eine Nummer hat.

Franz von Assisi sah eines Tages einen Leprakranken, der seine Suppe ohne Löffel verschlang, indem er seine Finger in den Napf tauchte. Franziskus überwand den Widerwillen, tauchte seine Finger in den gleichen Napf und bewies so sein brüderliches Herz. — Das Beispiel ist nicht nachzuahmen. Der Arzt aber und damit alle Pflegepersonen müssen lernen, den Kranken — und vor allem den armen Kranken — als Bruder zu betrachten. Seine technische Ausbildung bringt es mit sich, daß er unbewußt vergißt, daß der Patient leidet, auch wenn er schweigt und nichts verlangt.

Wichtig ist die innere Disziplin im Krankenhaus, eine Ordnung, die auf bestimmten Vorschriften aufgebaut ist und die niemand übertreten kann. Disziplin heißt Gerechtigkeit und Gleichheit für alle, wobei Gleichheit nicht unbedingt Gleichschaltung heißen muß. Sie darf aber nicht zur Zwangsjacke für gewöhnliche Kranke werden. — Ein Kapitel für sich sind die Krankenbesuche. Wo auf Grund genauer Vorschriften täglich Besuche gestattet sind, hat sich ergeben, daß die Nachteile weitgehend durch die günstigen Auswirkungen auf die Moral des Kranken aufgewogen werden.

Zusammengefaßt ist der Krankenhauspatient nicht nur ein «Fall». Jeder, der an ein Krankenhaus klopft, soll die Gewißheit haben: Hier gibt es ausgezeichnete Behandlung, tüchtige Ärzte, gewissenhaftes Pflegepersonal, die nötigen Medikamente. «Das Haus für alle» tut alles für die Gesundheit, aber auch für das seelische Wohlbefinden des Kranken.

Wer die Ausführungen des hochverdienten Professors und Psychologen verfolgte, vermißte schmerzlich ein Wort über die Stellung, Aufgabe und Wirkweise des Spitalseelsorgers, der doch Wesentliches zu sagen und beizutragen hat «zum seelischen Wohlergehen des Kranken». Doch erwähnte er beiläufig in seinem Vortrag, daß er einmal auf einer Reise ins Ausland bewußtlos in ein Spital eingeliefert wurde. Als er erwachte, hätte er die Blume bemerkt, welche die Diakonissin hingestellt habe. Auch anerbote sich diese, den katholischen Spitalgeistlichen zu rufen. Das hätte ihm wohlgetan. — Leider wurde im weiteren Verlauf des Kongresses, der übrigens einen ausgezeichneten Verlauf nahm, die Spitalseelsorge kaum mehr erwähnt.

Es war darum ein guter Gedanke, die katholischen Teilnehmer am Kongreß zu Sondersitzungen zu versammeln. Einladende waren die *Freie Vereinigung für Seelsorgshilfe*, Freiburg i. Br., sowie die *Fédération Internationale Catholique des Institutions Hospitalières*, Brüssel. Damit verbunden fand am Pfingstdienstag die Jahrestagung der schweiz. kath. Spitalseelsorger unter dem Präsidium von Spitalpfarrer Bernhard Roos, Basel, statt.

Im Vordergrund dieser Konferenz standen zwei Referate. Hr. Dr. med. Hans Wehrle, Direktor der kant. Heilanstalt Pfäfers, sprach zum Thema «Psychiater und Seelsorger miteinander im Dienste des Kranken». In wohlgeordneten Ausführungen ging der Redner aus von der Gesamtschau des Menschen, in dem Leib und Seele wohl durch den Tod getrennt wer-

den können. Sie sind aber einander zugeeignet für immer in der Auferstehung der Toten. Krankheit ist sinnlos für den, der keine Religion hat. Nur die Religion gibt der Krankheit Sinn und Würde. Krankheit und Religion lassen sich wohl voneinander unterscheiden, aber nicht voneinander trennen. Die Aufgaben von Arzt und Priester sind verschieden. Doch sind beide dienstbar am Kranken. Der Priester bekämpft in der Sünde die Lebenslüge, das Handeln gegen das Gewissen. Damit arbeitet er dem Psychiater in die Hand, auch wenn seelische Störung nicht immer Folgen von Schuld und Sünde sind. Der Redner stellte dann einige Leitsätze auf, die er beachtet wissen möchte, so: Der Seelsorger soll von Psychiatrie etwas verstehen. Er soll den Weg ebnen zum Vertrauen in die Psychiatrie. Wohltuend sei auch in diesem Sinn der Einfluß des Seelsorgers auf die Angehörigen des Kranken, und dies bei aller Wahrung der Diskretion. In Fürsorgefällen wird der Anstaltsgeistliche wegleitend und sich hilfsbereit zeigen. — Umgekehrt schätzt der Psychiater den therapeutischen Wert der Seelsorge. Er wird den Priester orientieren und auf Momente aufmerksam machen, wo der Patient seelisch zugänglich ist. Die Hilfe und der Trost der Sakramente können nicht groß genug geschätzt werden. Es wäre verfehlt, echtes Schuldbewußtsein zu leugnen, wo doch die Erlösung einsetzen kann. Schwer ist die Seelsorge an den Schwerstkranken. Doch dürfen diese nicht aufgegeben werden. Psychosen können Geheimnisse bleiben. Es braucht viel Einfühlung, Klugheit, Weitsicht. Man spricht von ärztlicher Kunst, warum nicht auch von Seelsorgekunst, in der das Gebet auch eine Rolle spielt?

Der zweite Referent in der Person von Hrn. Dr. med. Marcel Hauser, Frauen-spital, Basel, über das Thema: «Was erwartet der Arzt vom Seelsorger?», ist eher zurückhaltend in der aktiven Zusammenarbeit von Priester und Arzt. Ihm behagt die «Schmalspur-Medizin» des Seelsorgers nicht. Das Gute und Böse gehöre in die Sphäre des Priesters, das Gesunde und Kranke in jenes des Arztes. Der Seelsorger soll die Kranken betreuen, auch dann, wenn der Tod auf sich warten läßt, nachdem er sie zum Sterben vorbereitet hat. Der Redner schließt seine interessanten Gedankenzüge mit den Worten, die recht verstanden, sowohl dem christlichen Arzt wie dem Seelsorger gelten können: «Guérir quelquesfois, soulager souvent, consoler toujours.» — Beide Referate lösten eine sehr lebhaft diskussion aus.

Das Schlußwort hielt der aus Krankheitsgründen resignierte Abt von Ölenberg, P. M. Bernhard Benz, ein gebürtiger Basler, der zurzeit als Krankenseelsorger

im Theodosianum in Zürich wirkt. Er führte aus, wie der Spitalseelsorger den Heiligen Geist nötig habe. Wertvoll scheinen ihm die ersten Minuten nach dem Abschied einer Seele von dieser Welt. Es gelte zu schweigen angesichts der Majestät des Gerichtes, das jetzt über den toten Bruder, die tote Schwester ergehe. Der Spitalseelsorger stehe im Blickfeld der Öffentlichkeit, so wie ihm einmal eine protestantische Schwester sagte: «Hochwürden, Sie tragen ein schwarzes Kleid. Wissen Sie auch, daß man am schwarzen Kleid jedes Stäubchen sieht?» Mit dem Hinweis auf Maria, die Mutter der Sterbenden und Helferin der Spitalseelsorger, beschließt der hohe Redner seine ermunternden Worte.

Am Pfingstmontag, 30. Mai, Abend, hatte Dr. P. Robert Svoboda, Referent am Deutschen Caritasverband, bereits einen Überblick gegeben über Strömungen, Anliegen und Aufgaben der Krankenhausesseelsorge. Anschließend an die Tagung der Schweizer Seelsorger sprach P. J. Beyer, Löwen, über die Krankenhausesseelsorge und Pflegepersonal, während P.

Präfekt Domenico Casera, Mailand, über Krankenhausesseelsorge und das übrige Hauspersonal wertvolle Gedanken und Erfahrungen mitteilte. — Ganz interessant waren weitere Sitzungen, die sich mit der Aktivierung der eingangs erwähnten Internationalen Vereinigung katholischer Krankenhäuser befaßte, sowie auch zur Entgegennahme eines äußerst instruktiven Referates von Klinikpfarrer P. Gerhard Huber, Freiburg i. Br., über das Thema: «Gottesdienstgestaltung und Sakramentenspendung in der Krankenhausesseelsorge». Die anschließende Diskussion gab Wünsche laut, die an höhere kirchliche Instanzen gerichtet sind. So soll das Recht zu firmen auch den Spitalseelsorgern zugebilligt werden. Man wünscht ferner Binationsvollmacht auch am Werktag und das Privileg, in den Krankensälen die heilige Messe feiern zu dürfen.

Die Tagungen der Spitalseelsorger und katholischer Spitalfachleute waren getragen von einem herzlichen Einvernehmen und dem aufrichtigen Willen zu einer Zusammenarbeit, die sicherlich gute Früchte bringen wird. Dr. Alfons Fuchs, Luzern

Nach der «MUBA»

Die Schweizerische Mustermesse in Basel hat sich in unserm Wirtschaftsleben eine angesehene und bewährte Funktion erobert. Die steigenden Besucherzahlen beweisen, daß sie auf breite Volkskreise unserer Heimat eine große Anziehungskraft ausübt.

Nicht alles aber, was sich rings um die Mustermesse in Szene setzt, ist einwandfrei muster-mäßig, leider. Eine Durchsicht des «Offiziellen Basler Wochen-Bulletins» während der Mustermesse 1955 gibt hierüber einigen Aufschluß. Im Anschluß an die Publikation des Stadttheaters folgt in auffälliger Aufmachung: Großes internationales Variété-Programm Cocktail de Paris, unter Mitwirkung bekanntester Artisten und Tänzerinnen von den «Folies Bergère Tabarin et Casino de Paris» — mit Nachmittagsvorstellung und abendlichem Non-stop-Programm.

Ein anderes Lokal empfiehlt sich für «Le Dancing en vogue — The leading and most popular Night-Club, Cabaret Parisien avec les Pin up Girls du Montmartre». Ein weiteres Cabaret führt in der gleichen Woche «Attractions internationales en matinée et en soirée». — Weiter: Das glanzvolle internationale Messe-Weltstadt-Variété, u. a. mit zwei Balletts — Während der Messe I. Etage: Mitternachts-Cabaret, wochentags bis 2 Uhr morgens, Samstag bis 4 Uhr früh. Auch die Komödie wartet am Samstag 23.45 Uhr mit einem Nacht-Cabaret auf.

So weit nur, was zu lesen ist im «offiziellen» Bulletin der gleichen Woche. Wirklich nicht sehr muster-mäßig! Man scheint

die Schweizerische Mustermesse so weit zu vergessen, daß man Wert legt auf betont internationale Provenienz.

Um eine möglichst große Kundschaft dieser «Segnungen» teilhaftig zu machen, wird schichtweise «gearbeitet», zeitlich und räumlich. Wer vom teuren Platz bei Beginn der nächstfolgenden Schicht hinauskomplimentiert wird, kann sich wenigstens in der obern Etage noch ein weiteres Programm erstehen.

Man dürfte von Basel her einwenden, daß noch viel längere Spalten gefüllt werden könnten mit ähnlichen Attraktionen, die in übrigen Städten Helvetiens Woche für Woche angepriesen werden, ohne angeprangert zu werden. Was uns aber in Basel besonders unangenehm berührt, das ist die wenigstens geduldete zeitliche Verbindung mit: der schweizerischen Leistungsschau.

Besonders augenfällig ist die Verbindung eines offenbar sehr dubiosen Balletts mit der Mustermesse auf einem Plakat. Dieses Plakat mit einer sehr dreisten Balletteuse hing in verschiedenen Dörfern monatelang (!) an den Wänden. Als Blickfang war in großen Lettern darunter zu lesen: Mustermesse. Gegen solche Machenschaften müßte der gute Ruf der in Frage stehenden Institution von den zuständigen Organen mit allem Nachdruck geschützt werden.

Besteht wirklich keine andere Möglichkeit, als hier tatenlos zuzusehen, nachdem eine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Moral besteht? Ein radikales obrigkeit-

liches Vorgehen dürfte wohl kaum zu erreichen sein, nachdem die gesetzlichen Grundlagen weithin fehlen, und ein solches Vorgehen dürfte auch nicht sehr erfolgversprechend sein. Werden aber die Mittel ausgeschöpft, die der Institution und den Behörden zu Gebote stehen?

Es stehen den Behörden und vor allem auch der Messeleitung wirksame publizistische Wege zur Verfügung, um durch Aufrufe und Presseorientierungen auf die öffentliche Meinung günstig einzuwirken. Wir haben noch so viel Vertrauen auf die Durchschlagskraft der leitenden Organe, daß eine solche Einwirkung von einigem Erfolg begleitet sein dürfte. Und es muß ihnen sicher daran gelegen sein, daß der

gute Ruf der Mustermesse nicht von den Vergnügungsstätten gefährdet werde.

In Verbindung mit den anvisierten Mißständen wäre auch das Prostitutionsunwesen in aller Offenheit zu nennen. Wo ein Aas ist, sammeln sich die Geier. Könnte nicht auch hier die verantwortungsvolle Behörde auf die Öffentlichkeit einwirken, daß der Vermietung von Logis in der Stadt und der ganzen Umgebung vermehrte Vorsicht geschenkt würde? Es wäre auch hier auf die Gefährdung des guten Rufes hinzuweisen, ohne straffere gesetzliche Bestimmungen abzuwarten.

Die kirchlichen Organe aller Konfessionen würden sicher ihre volle Unterstützung gewähren. -lb-

Berichte und Hinweise

Ein «Goldenes Buch» der Schweizer Missionen

Auf die Schweizerische Missionsausstellung ist das «Katholische Missionsjahrbuch der Schweiz 1955» unter dem Titel «Das schweizerische Missionswerk» als MESSIS-Sondernummer erschienen. Die Redaktion lag in den Händen von P. Dr. Walbert Bühlmann, OFM Cap., Freiburg, des wissenschaftlichen «Spiritus Rector» der MESSIS, der die Sondernummer gewissermaßen zu einem «Goldenen Buch» der Schweizer Missionen gestaltet hat. Sowohl der an Umfang, wie an Bedeutung wichtigste Artikel des ganzen Jahrbuches ist nämlich eine eingehende Übersicht von P. Dr. Walbert über den gegenwärtigen Stand aller Schweizer Missionen und Missionsinstitute. Die letzten derartigen Arbeiten von Mgr. Bossens und Prof. Beckmann sind vor über einem Vierteljahrhundert erschienen, und so erhält die katholische Schweiz im Missionsjahrbuch 1955 nach langem wieder einmal einen genauen Begriff von der eindrucksvollen Arbeit ihrer Glaubensboten in aller Welt. Interessantes Vergleichsmaterial bietet der Artikel von Prof. H. Dürr, Bern, über die protestantischen Schweizer Missionen. Da man auf katholischer Seite vom Umfang der protestantischen Missionstätigkeit meist nur wenig weiß, ist man für diese Arbeit besonders dankbar.

Einige wichtige und aufschlußreiche Daten — z. B. die Gesamtschülerzahl der Schweizer Missionare, die in einem Jahr von ihnen gespendeten Taufen und Kommunionen, die von ihnen betreuten Spitäler und Patienten usw. — wurden in übersichtlichen Gesamtstatistiken zusammengefaßt, die in ihrer Großartigkeit selbst jene überraschen, die mit der Materie einigermaßen vertraut sind. Aus anderen Statistiken über die Gesamtlage der Weltmission geht dann allerdings auch mit bedrückender Wucht hervor, wie all diese Anstrengungen eigentlich nur ein Tropfen

auf einem heißen Stein sind und welche riesengroße Aufgaben der Katholizismus noch zu bewältigen hat.

Der Bericht über die Schweizer Missionare in der Gegenwart wird mit einem kurzen, aber kompetenten, weil auf gründlicher Quellenkenntnis beruhenden Artikel

Nach der Trennung von Kirche und Staat in Argentinien

Es ist bekannt, daß in Argentinien inzwischen Perón die Trennung von Kirche und Staat durchgesetzt hat. Da Diktatur und Pressezensur immer Hand in Hand gehen, ist es schwer, sichere Informationen zu erhalten. Trotzdem weiß Dr. E. Barth im «Rheinischen Merkur» (Nr. 22 Pfingsten 1955) interessante Einzelheiten über die neuesten Vorfälle zu berichten. Seine Ausführungen ergänzen jene unseres südamerikanischen Mitarbeiters (SKZ Nr. 15, 16 und 19). Wir gruppieren die Darlegungen Dr. E. Barths nach den zwei Hauptfragen:

1. Weshalb kam es zur Trennung von Kirche und Staat?

Ein Mann, der sich am La Plata gut auskennt, sagte neulich, Perón sei zuerst ein Dollfuß gewesen, dann ein Mussolini und jetzt sei er ein Hitler. Anfangs habe er eine Art christlichen Ständestaat geschaffen und die päpstlichen Soziallehren verwirklichen wollen, dann habe er sich dem Faschismus zugewandt und zuletzt habe er im Justicialismus, wie er sein System jetzt benennt, nazistische Wege beschritten. Der Vergleich hinkt, zeigt aber die absteigende Linie der Regierung Perón. Nachdem er einmal die christliche Basis verloren hatte, fiel er in den Bannkreis der Freimaurerei, die er zuerst bekämpft hatte, und die Einheitsgewerkschaft, die sogenannte CGT (Confederación General de Trabajadores), deren Führer er nominell noch ist, führt jetzt ihn.

Nur so ist es zu erklären, daß Perón heute das Gegenteil von dem tut, was er früher verkündet hat. Hatte er zu Beginn seiner Regierung den obligatorischen Religionsunterricht in allen Schulgattungen eingeführt und in der von ihm gemachten Verfassung 1949 die katholische Kirche als Staatskirche anerkannt, so schaffte er jetzt

von Prof. Dr. Joh. Beckmann, SMB, über die Geschichte der Schweizer Missionen und einer nach Gesichtspunkten der wissenschaftlichen Statistik vorgenommenen Durchleuchtung der Entwicklung verschiedener schweizerischer Missionsgebiete von Dr. Edgar Schorer unterbaut. Wertvolle Beiträge haben ferner G. de Reynold und J. K. Scheuber, beide in ihrer Art zu den bekanntesten schweizerischen Schriftstellern zählend, beigezeichnet. Den Beschluß des Jahrbuches bildet die eindrucksvolle Liste der während des Jahres 1954 ausgesandten Schweizer Missionare.

Die künstlerische Ausstattung, die das Atelier Werner Klapproth in Luzern — das auch für die Gestaltung der MESSIS zeichnet — besorgte, ist eines «Goldenen Buches» der Schweizer Missionen würdig. Zusammen mit den von der Redaktion klug ausgewählten herrlichen Photos, welche die Sondernummer zu einem wahren Schaubuch machen, schafft sie etwas von jener Missionsfestival-Stimmung, welche über der ganzen MESSIS liegt. Die in jeder Hinsicht empfehlenswerte MESSIS-Sondernummer des «Katholischen Missionsjahrbuches der Schweiz» ist in der MESSIS und im Buchhandel erhältlich. H.

aus eigener Initiative den Religionsunterricht ab und vollzieht die Trennung von Kirche und Staat. Eine tapfere Senatorin, Frau Elvira Rodriguez Leonardi de Rosales, wurde aus Partei und Senat ausgeschlossen, weil sie das Ehescheidungsgesetz ablehnte.

Es ist unmöglich, alle Schikanen aufzuzählen, denen die Kirche und die katholischen Organisationen und Schulen bisher ausgesetzt wurden. Vor einem Monat ging ein geheim gedrucktes Flugblatt von Hand zu Hand, in dem 58 Fälle aufgezählt sind. Diese Zahl ist heute bei weitem überholt. Es sind darin enthalten die Verhaftungen von Geistlichen, die weiter nichts getan hatten, als daß sie gegen die Kirchenverfolgung protestierten, wie z. B. der Pfarrer Rodolfo Carboni in Buenos Aires, der dafür 30 Tage Gefängnis erhielt. Es sind weiter erwähnt die Entlassung von über 100 hauptamtlichen Religionslehrern an höheren Schulen, die Entfernung der Kreuzfixe aus öffentlichen Gebäuden und Schulen, natürlich aus allen Gewerkschaftslokalen, die Abschaffung von Seelsorgestellen in den Gefängnissen, die Einbehaltung der päpstlichen Ernennungsbulle für die neuen Bischöfe, das Verbot religiöser Kundgebungen auf öffentlichen Plätzen, Verbot zweier katholikenfreundlicher Filme, Verbot an die Presse, die Kundgebungen der Bischöfe zu veröffentlichen (oder schweigt die Presse nur aus Angst?), tägliche Angriffe der peronistischen Presse und Verleumdungen des Klerus, Maßregelung von zahlreichen katholischen Beamten, Verbot der katholischen Rundfunksendungen, während die Sekten weiter funkeln dürfen, Abschaffung katholischer Feiertage, darunter auch das Fronleichnamsfest. Erzbischof Nicolas Fasolino von Santa Fe, der dagegen protestierte, wies mit Recht darauf hin, daß die zahlreichen staatlichen Feiertage nicht angetastet wur-

den. Es ist darunter auch der Todestag von Evita, der zweiten Frau von Perón (26. Juli), und der Tag, an dem Perón aus der Haft befreit wurde (17. Oktober).

Ganz besonders ist das katholische Privatschulwesen in Mitleidenschaft gezogen. Einige von Schwestern geleitete Schulen sind bereits geschlossen oder müssen schließen, wenn ihnen jetzt Staatszuschüsse entzogen werden; denn die sogenannten Gratischulen dürfen kein Schulgeld erheben.

Neuestens wird die Katholische Aktion sehr aufs Korn genommen. Mehrere ihrer leitenden Persönlichkeiten wurden verhaftet. Alle öffentlichen Veranstaltungen sind ihr unterbunden.

2. Wird die Front der Katholiken standhalten?

Auf diese Frage antwortet Dr. E. Barth im bejahenden Sinne. Er stützt sich dabei auf folgende Tatsachen:

1. Die *Seelsorge* ist in der Hauptsache intakt. Der Pfarrklerus erhielt nämlich bisher von der Regierung keinen Pfennig, sondern lebte von den Almosen und Beiträgen der Gläubigen. Das wird er auch fernerhin tun. Sollte die Regierung aber den Bischöfen und Kanonikern die Gehälter streichen, so werden die Gläubigen auch für sie sorgen. Der Staat kann allerdings durch die Gewerkschaft da und dort die Leute gegen den Pfarrer aufhetzen. Das könnte zur Austreibung von Geistlichen, deren Zahl sowieso gering ist, führen.

2. Sehr gefährdet ist die *katholische Schule*. Perón gibt an, ihr jährlich 5 bis 6 Millionen Dollar gegeben zu haben. Das ist wohl übertrieben, man kann nämlich in Argentinien den Dollar auf verschiedene Weise umrechnen. Beamte sollen natürlich ihre Kinder nicht mehr in katholische Schulen schicken. Um so höher ist das Eintreten des Generals Sosa Molina für die katholischen Schulen zu werten. Er hat es nämlich den Angehörigen des Heeres freigestellt, die ihnen zur Erziehung ihrer Kinder geeignet erscheinende Schulform selbst auszuwählen. Die Armee hat bisher auch die Heereskapläne nicht entlassen, während der Innenminister bereits die Polizeikapläne entlassen hat.

3. Die *katholischen Volksmassen* haben gut reagiert, viel besser, als man in einem Land ohne katholische Presse erwarten konnte. Die Nachrichtenübermittlung kann nur auf geheime Weise geschehen. Wer dabei ertappt wird, hat Strafe zu gewärtigen. Aber trotz aller Sperren regt sich der Freiheitswille des Volkes, wenn irgendwo sich Gelegenheit dazu bietet. Ungeheuer war die Menge, die zum Schlusse des Marianischen Jahres (8. Dezember) die Plaza de Mayo füllte. Es sollen noch nie so viele Menschen auf diesem Platz gewesen sein. Unglaublich groß war auch die Zahl der Gläubigen, die am Gründonnerstag, den Perón zum Arbeitstag erklärt hatte, die Plaza de Mayo füllten. Aus der Bischofsstadt La Rioja wird berichtet, daß dort das Volk die traditionelle Prozession mit dem Nino Alcalde (Jesuskind) sich nicht nehmen ließ.

4. Aus der *Gewerkschaft* selbst ist natürlicherweise kein Widerstand gegen die Kirchenpolitik Peróns zu erwarten, wird sie doch von ihr gesteuert. Die katholische Arbeiterjugend (JOC), die von Bischof Rau ins Leben gerufen wurde, wird polizeilich scharf überwacht. Bischof Rau hat die Regierung Perón stets gestützt, andererseits wußte er, der Deutschland gut kennt, daß ohne Christentum jede Arbeiterbewegung im Marxismus endet. Gerade die katholische Arbeiterjugend war für Perón der Grund zum Losschlagen. Er nannte diese Bewegung «Infiltration der Kirche in seine Gewerkschaft». Hinter der christlichen Arbeiterjugend witterte er das

ORDINARIAT DES BISTUMS BASEL

Schweizerische Bischofskonferenz

Die nächste Konferenz der hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe wird am Dienstag, 5. Juli, im Kloster Einsiedeln beginnen. Eingaben an die Konferenz sind bis zum 18. Juni zu richten an den Dekan der schweizerischen Bischöfe, den hochwürdigsten Apostolischen Administrator Mgr. Angelo Jelmini in Lugano.

Es wird erinnert an die diesbezügliche Verordnung der Bischofskonferenz:

«Die Eingaben, Gesuche und Vorschläge, die auf der Bischofskonferenz zur Behandlung kommen sollen, müssen an den Vorsitzenden gesandt werden. Eingaben, Gesuche und Vorschläge an die Bischofskonferenz einzureichen sind befugt:

- a) die teilnehmenden hochwürdigsten Bischöfe;
- b) Anstalten und Institutionen, die von der Bischofskonferenz approbiert sind und für die katholische Schweiz ein allgemeines Interesse haben;
- c) andere Anstalten und Personen haben

die Gesuche an ihren Diözesanbischof zu richten, dessen Ermessen es anheimgestellt ist, diese für die Traktandenliste der Konferenz anzumelden.»

Der Dekan der schweizerischen Bischöfe

An die Pfarrämter und Rectores Ecclesiae der Diözese Basel

Wir erinnern daran, daß bis zum 26. Juni in allen Kirchen und Kapellen das Opfer «Caritas zu Händen der Bischofskonferenz» aufgenommen sein muß und bis 28. Juni an die Bischöfliche Kanzlei einzusenden ist. Wir bitten die H.H. Pfarrer besorgt zu sein, daß dieses Opfer seiner Bedeutung wegen warm empfohlen werde. Es dient den mannigfaltigen seelsorglichen Zwecken, welche die Bischofskonferenz gemeinsam unterstützt und ein Teil geht an diözesane Werke der Caritas (nicht an die Caritaszentrale).

Mit Gruß und Segen

† Franziskus,
Bischof von Basel und Lugano

Mitteilung

Unio Cleri pro missionibus

Just auf die Eröffnung und Durchführung der «Messis» kommt das *Missions-jahrbuch 1955* für die Mitglieder der «Unio Cleri pro missionibus» in den Diözesen *Basel* und *Chur* zum Versand. Dieses Jahrbuch ist auch heuer wieder für alle Missionsfreunde unter Priestern und Laien höchst interessant und bietet zugleich eine gute Ergänzung zur wandernden «Messis». (Vgl. die Besprechung in der heutigen Nummer, S. 284. Red.) Die kleine Nachnahme, die für die Mitglieder der Unio Cleri zugleich den bescheidenen Jahresbeitrag bildet, soll daher sofort eingelöst werden, was uns der peinlichen Arbeit der Mahnung enthebt.

selbst. Die Kirche wird weiter existieren. Ja, sie wird nach anfänglichen Verlusten sich wieder erholen und stärker sein als vorher. Eine unabhängige Kirche ist nämlich mächtiger und einflußreicher als eine vom Staate gegängelte. Das scheint Perón nicht gewußt zu haben.

NEUE BÜCHER

Egenter, Richard: Kitsch und Christenleben. Ettal, Buch-Kunstverlag der Abtei. 1950. 210 S. und 16 Bildtafeln.

In einer Zeit ungeistiger Sinnhaftigkeit sowie der technisierten Massenproduktion wird der Kitsch zur Bedrohung. Erzieher und Seelsorger spüren die Pflicht, den Kitsch zu entlarven, ihm das «Mäntelchen der Harmlosigkeit herabzureißen». «Es geht eben nicht

bloß um eine Geschmacksache, über die ein höflicher Mensch nicht streitet, sondern um eine Entartungserscheinung, die das religiös-sittliche Leben in der Wurzel vergiften kann.» Wir müssen es die Gläubigen wissen lassen, daß uns hier ein seelsorgliches Anliegen berührt.

Egenter's Ausführungen über den Kitsch waren überfällig. Sie vermitteln vorerst eine

notwendige Klärung des zum Schlagwort gewordenen Begriffes «Kitsch». Egenter sieht die Tatsache des Kitsches dann erfüllt, wenn ein Produkt Anspruch erhebt, ein Kunstwerk zu sein, wenn es «aber nicht aus dem gesamt menschlichen Erleben stammt, sondern aus einer vorwiegend sinnhaft-genußvollen Auffassung des Gegenstandes», und dies in so vereinfachter Darstellung, daß es ein nur sinnlich-genußvolles oder sonst oberflächliches Erleben wachruft, trotzdem es Anspruch auf gesamt menschliche Aufnahme erhebt (S. 28).

Egenter bleibt als Ethiker nicht beim kitschigen Kunstwerk stehen, sondern wendet sich den Bedingungen des kitschigen *Erlebens* zu und dessen Nährboden, den er in den Folgen der Erbsünde (Disharmonie zwischen Sinnen und Geist), den metaphysischen Tiefen des Gesamt menschlichen und in einem unausgeglichenen Werterlebnis findet. Er sieht den Kern des Kitsches nicht in einem nur ästhetischen, sondern in einem sittlichen Unwert. Der Kitsch ist Lüge (in Material oder Darstellung), Ehrfurchtslosigkeit, Schamlosigkeit und verrät Trägheit des Geistes und des Herzens.

Wer um die seismäßige Verflechtung des Wahren, Guten und Schönen weiß, wird Egenters Ausführungen über die verhängnisvollen Wirkungen des Kitsches nicht übertrieben finden.

Im zweiten der drei Hauptteile wird der Kitsch in Kult und Ethos des Christen behandelt. Es ist nicht zu leugnen, daß der Kitsch, der durch Architekten und andere Künstler des Kirchenraums verwiesen wurde, wieder ungehindert Einzug halten kann durch Andachtsbücher, Lieder, Ministrantengewand und Paramenten, ja durch kitschige Haltung des Seelsorgers selber (siehe S. 136 ff). Hervorzuheben ist, was der Verfasser über das «falsche christliche Menschenbild» ausführt, das sich im Kitsch verrät. (Geschrumpftes Menschentum, mißverständene Gotteskindschaft und fraulicher Perspektivismus.)

Zuletzt beleuchtet Egenter die positiven Möglichkeiten zur Überwindung des Kitsches vom Ästhetischen, Ethischen und vom Christusleben her.

Arbeitsmappen mit ihrer verkürzten Perspektive dispensieren uns nicht, gelegentlich Gedankengängen nachzugehen, wie sie Egenter in seinem gut aufgenommenen Buch darbietet.

Möchte sich des Verfassers Wunsch erfüllen: «Vielleicht vermögen die Gedankengänge

Inländische Mission

Sammlung 1954

Kt. Aargau: Merenschwand 1380; Dietwil 860 (200 Legat); Unterendingen 600; Möhlin 400; Mettau 235; Mühlau 200; Wohlenschwil 350; Hermetschwil 302; Kaiserstuhl 600 (430 Legat); Kintlen 605; Turgi 315; Boswil 500; Bellikon 180; Waltenschwil 300; Würenlingen 1360; Schöffland 160.

Kt. Appenzell A.-Rh.: Herisau 400; Walzenhausen 100.

Kt. Baselland: Allschwil 881; Binningen 374; Ettingen 210; Pratteln 600; Reinach 300; Sissach 661.

Kt. Baselstadt: Basel: St. Klara 1237; St. Joseph 1220; St. Johannes-Bosco 300.

Kt. Bern: Meiringen 260; Huttwil 315; Fontenais 85; Les Bols 295; Fahy 25; Montignez 50; Courrendlin 230; Soule 31; Roggenburg 35; Blauen 125.

Kt. Glarus: Luchsingen 580; Linthal 250; Näfels 2200.

Kt. Graubünden: Chur 1700; Maladers 50; St. Moritz 1755; Fellers 380; Andeer-Splügen 228; Landquart 650; Pardisla-Seewis 150; Samaden 420; Brigels 150; Churwalden 170; Mühlen 20; Selva 42; Schuls 250; Schleuis 150; Valchava 60; Müstair 435; Zizers 200; Cazis 180; Cumbel 100; Le Prese 26; Lostallo 40; Poschiavo 140; Prada 150; Lenzerheide 186; Zuoz 103.60; Rhäzüns 350; Surcasti 250; Panix 41; Soazza 110; Salouf 18; Dardin 11; Vrin 26.50; St. Antonio 50.

Liechtenstein: Balzers 600; Mauren 430.

Kt. Luzern: Luzern: St. Paul 3900; Franziskaner 3300; St. Karl 1600; St. Josef 1630; Mission française 104.50; Priesterseminar 100; Eich 400; Pfaffnau 950; Hasle 700; Weggis 676.50; Büron 384 (50 Gabe); Flüeli 200; Adligenswil 65; Neudorf 585; Beromünster, Stift 100; Sempach 1000; Wiggen 400; Römernwil 1000; Udligenswil 410; Ettiswil 870; Zell 1020; Gerliswil 1900; Richenthal 660; Hildisrieden 500; Hitzkirch 1900; Menznau 1300; Hohenrain 1055 (Legat 500); Großdietwil 1500; Hochdorf; 2270; Großwangen 3020; Kriens 714.95; Egolzwil-Wauwil 200; Ebikon 1000; Schüpfheim 1521.30; Geis 300; Reiden 1000; Ballwil 1380; Uffikon 300; Entlebuch 1850; Ufhusen 720; Sursee 2165; Bramboden 120.

Kt. Nidwalden: Hergiswil 2054; Ennetbürgen 820; Ennetmoos 285; Emmetten 250; Wiesenberg 30; Maria-Rickenbach 105.

Kt. Obwalden: Sarnen 4000; Sachseln 2100; Großteil 780; Flüeli 670; Melchtal 300; St. Niklausen 330; Engelberg 2310 (230 Kloster).

Kt. Schaffhausen: Hallau 410.

Kt. Schwyz: Ibach 1555; Vorderthal 473; Innerthal 200; Siebnen 2560; Immensee 560; Alpthal 240; Galgenen 870; Goldau 2151; Schübelbach 620; Ried 309; Merlischachen 365; Seewen 370; Ilgau 191; Rothenthurm 475.50; Altendorf 770; Bennau 350; Egg 270; Willerzell 270; Au, Frauenkloster 50.

Kt. Solothurn: Bellach 350; Rodersdorf 35; Kienberg 60; Füllbach 169.10; Holderbank 240; Oberdorf 170; Stüßlingen 150; Schönenwerd 150; Härkingen 30; Löstorf 200; Zuchwil 63.05; Erlinsbach 173; Walterswil-Rothacker 90.

Kt. St. Gallen: St. Gallen: Dompfarrei 4038.10; Bruggen 350; Gösau 3600 (1200 Testate); Eschenbach 600 (50 Testat); Engelburg 241; Oberriet 527; Mühlrüti 210; Walde 176.40; Sevelen 200.60; Marbach 366; Ricken 244; Rheineck 400; Berg 400; Vättis 50; Thal 120; Berschis 75.50; Bernhardtzell 500; Oberbüren 800; Gähwil 130; Lütisburg 50; Kaltbrunn 1000; Muolen 300; Wolferswil 300; Wil 3720; Rorschach 3630 (630 Gaben); Niederhelfenschwil 140; Flawil, Gabe 500.

Kt. Thurgau: Frauenfeld 2165; Tänikon 903; Mammern 220; Kreuzlingen 1024.50; Eschenz 400; Pfyn 840; Hagenwil 244 (Gabe 100); Lommis 100; Homburg 114; Sommeri 271.

Kt. Uri: Altdorf 2605; Flüelen 1217.85; Wassen 250; Meien 175; Andermatt 820 (Legat 500); Realp 50; Göschenen 182; Amsteg 1300; Silenen 180.

Kt. Zug: Cham 6095; Menzingen 2200; Finstersee 200; Walchwil 1210; Rotkreuz 670; Zug, St. Michael 6319.30 (Gaben 1838.45).

Kt. Zürich: Zürich: St. Josef 1000; Zollikon 457.05; Kloten 425; Hausen am Albis 392.45; Pfäffikon 410; Wetzikon 700; Egg 500; Waid 1050; Wädenswil 500; Schlieren 1000; Dietikon 1469.80; Wallisellen 1075.10; Hirzel 260; Rheinau 930; Richterswil 1100; Grafstall 400; Hombrechlikon 1100; Stäfa 1050.

Zug, den 18. Januar 1955

Kassieramt der Inländischen Mission
Postkonto VII 295)
Franz Schnyder, Direktor

dieser Studie es begreiflich zu machen, daß der 'Vater der Lüge' im Kitsch ein bequemes und wirksames Mittel besitzt, um die Massen dem Heil zu entfremden, als in den Skandalstücken, welche die sittliche Abwehr der noch irgendwie Gesunden wachruft.»

Hermann Reinle, Pfarrer, Brugg

Marie Eugène v. Kinde Jesu: Ich will Gott schauen. Bd. III. Die Nacht des Geistes. Basel, Thomas-Morus-Verlag, 1955. 311 S.

Die Lehre des Karmels in systematischer Behandlung für unsere Zeit zurückzugewinnen, das ist das große Verdienst dieses fundamentalen dreibändigen Corpus asceticum et mysticum. Der III. Band geleitet uns, immer geführt von der Großen und Kleinen Therese und vom hl. Johannes vom Kreuz, in die fünften und sechsten Wohnungen der Seelenburg. Die Seele gewahrt den Reichtum Christi im eigenen Herzen und will, erfüllt vom Geheimnis der Kirche, auch andere daran teilhaben lassen. Dann betritt sie die Nacht der Liebe und des Geistes. Hier wird ein deutliches Wort gesagt über die eingegossene Liebe und die außergewöhnlichen Gnaden, über die Kennzeichen der Mystik, die wahre von falschen Visionen klar unterscheiden lassen.

Fast möchte man sagen, die theoretische Systematik über das geistliche Leben werde hier auf die Spitze getrieben. So wird das Werk, das man in Druck und Aufmachung etwas feiner wünschte, nicht in die Hände so vieler gelegt werden können wie etwa Garigou-Lagranges «Des Christen Weg zu Gott», das auf breiterer Grundlage aufbaut und für weitere Kreise gedacht ist. P. Marie Eugènes Summe ist vor allem geistlichen Lehrern, Novizen und Theologen übergeben, die über innere und äußere Erscheinungen des geistlichen Lebens eine klare Sicht besitzen sollen.

H. K.

Rudloff Leo von, OSB: Kleine Laiendogmatik. Taschenbuchausgabe. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, 1954. 215 Seiten.

Lange genug war die Theologie das Reservat der Fachgelehrten. Es gereicht Abt Rudloff zum bleibenden Verdienst, uns eine Laiendogmatik geschenkt zu haben, die längst zu einem Begriff geworden ist, sonst könnte sie der Verlag nicht in 12. Auflage herausbringen. In kurzen, abgerundeten Kapiteln macht der Verfasser den Leser mit dem Wesensgehalt der katholischen Glaubenslehre vertraut. So gedrängt die Darstellung ist, sie hinterläßt doch nirgends den Eindruck eines bloßen Resumés. Jede Polemik ist vermieden. Die lateinischen Fachausdrücke werden sinngetreu durch deutsche ersetzt. Diese kleine Laiendogmatik wird in den Kreisen der Laien, die sich um Vertiefung ihres religiösen Wissens bemühen — und ihre Zahl ist heute erfreulich groß —, das Interesse für die Theologie wecken und vielen den Weg zu einem engeren Kontakt mit der betenden und lehrenden Kirche weisen.

J. St.

Rachmanowa, Alja: Das Leben eines großen Sünder. Ein Dostojewskij-Roman. I. Bd. Der Weg des Genies. 510 S. II. Bd. Die Vollendung. 710 S. Einsiedeln, Benziger-Verlag.

Die Schriftstellerin Alja Rachmanowa hat sich im deutschen Sprachgebiet, vor allem in der Schweiz, ihrem Gastlande, aber auch über die Kontinente hinaus eine große Lesergemeinde erworben.

Als Landsmann des großen Menschen und Schriftstellers Dostojewskij war sie wie kaum jemand in Westeuropa berufen und befähigt, diese außerordentliche Persönlichkeit, dieses einmalige Leben vor unsern Augen Wirklichkeit werden zu lassen. Es ist

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Herausgeber:

Professorenkollegium der Theologischen
Fakultät Luzern

Redaktionskommission:

Professoren Dr. Herbert Haag, Dr. Joseph
Stirnimann, Can. Dr. Joh. Bapt. Villiger

Alle Zuschriften an die Redaktion,
Manuskripte und Rezensionsexemplare
sind zu adressieren an:

Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung»
St.-Leodegar-Straße 9, Tel. (041) 2 78 20

Eigentümer und Verlag:

Räber & Cie., Buchdruckerei, Buchhandlung
Frankenstraße 7—9, Luzern
Tel. 2 74 22

Abonnementspreise:

Schweiz: jährl. Fr. 15.—, halbjährl. Fr. 7.70
Ausland: jährl. Fr. 19.—, halbjährl. Fr. 9.70
Einzelnummer 40 Rp.

Insertionspreise:

Die einspaltige Millimeterzeile oder deren
Raum 14 Rp. Schluß der Inseratenannahme
Montag 12.00 Uhr
Postkonto VII 128

ihr glänzend gelungen. Andere mögen mehr die geistesgeschichtliche Seite des großen Genies und Dichters aufgezeigt haben. Ihr war es vorbehalten, die Entwicklung, die Verirrungen, die unaussprechliche Seelennot und das erschütternde Ringen dieses Russen der vergangenen Zarenzeit psychologisch zu deuten, verständlich und damit glaubhaft zu machen. Dabei kamen der Autorin nicht nur das gute geschichtliche Wissen, sondern vor allem ihre dichterische Gestaltungskraft zugute. Und darin ist sie Dostojewskij geistesverwandt. Es hat immer einen eigenen Reiz, Darstellungen von Dichtern aus der Feder anderer, ihnen verwandten Schriftstellern zu lesen. Wer diese beiden umfangreichen Bände in die Hand nimmt, glaubt sich unvermittelt ins letzte Jahrhundert versetzt und sieht sich einfach mitgerissen vom Strome des gewaltigen Geschehens. Unwillkürlich wird er auch Vergleiche ziehen zum heutigen Rußland, zum zeitgenössischen russischen Menschen, der uns so viele Rätsel aufgibt. J. Z.

Charles, Pierre: Unser Leben ein Gebet. Dreiunddreißig Betrachtungen. 3. Auflage. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn. 287 Seiten.

Diese Betrachtungen, die für jeden Christen gedacht sind, atmen eine gesunde Frische. Durch sie lernt der Mensch mit all seinen Nöten, seinen Fragen und Kümmernissen wie ein Kind vor Gott hintreten, der nicht ein fremder Gott, sondern uns ganz nahe ist, näher als wir uns selber. Diese Betrachtungen sind herausgewachsen aus dem Alltag und greifen darum ins Leben ein. Für den Wert dieser Betrachtungen zeugt die Tatsache, daß sie bereits in dritter Auflage erschienen sind.

E. Specker, *Spiritual*

Eadmer: Die Empfängnis der seligen Jungfrau. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn. 64 Seiten.

Die kleine Schrift über die unbefleckte Empfängnis Mariens ist eine köstliche Perle der marianischen Literatur. Sie stammt aus

der Feder des britischen Benediktinermönches Eadmer von Canterbury († 1124), und ist nicht nur das Erzeugnis eines guten Theologen, sondern auch eines liebenden Herzens, so daß die Schrift zu einem ehrfürchtigen Lobpreis der Mutter unseres Heilandes wird. Diese Schrift soll die erste Abhandlung über die unbefleckte Empfängnis darstellen. Die Übersetzung besorgte Professor Feckes. E. Specker, *Spiritual*

Albert, Anton: Gesalbt und gesandt. Erwägungen für Priester. Verlag Herder, Freiburg i. Br. 129 Seiten.

In 26 kurzen Kapiteln werden Fragen besprochen, die für den Priester immer aktuell sind. Die Art und Weise der Darlegungen ist einfach und ansprechend. Die Nöte und Schwierigkeiten des Priesters werden nicht übergangen, und so kann das schlichte Büchlein nicht nur Anregung, sondern auch Stütze sein in den Stunden der Not. E. Sp.

Elektrische

Glocken - Läutmaschinen

System E. Muff, Triengen

Nach 25jähriger Tätigkeit auf dem Läutmaschinenbau arbeite ich seit Anfang 1954 auf eigene Rechnung.

Eine größere Anzahl erstellter Anlagen können im Betriebe besichtigt werden.

Unverbindliche, günstige Offerten für Neuanlagen und Umänderungen durch Firma

Telefon (045) 5 47 36

ED. MUFF, TRIENGEN

Elektrische

Glocken - Läutmaschinen

✚ Patent

Bekannt größte Erfahrung

Unübertreffliche Betriebssicherheit

Joh. Muff, Ingenieur. Triengen

Telefon (045) 5 45 20

Ausgeführte Anlagen: Kathedralen Chur, St. Gallen, Einsiedeln, Mariastein, Lausanne, St-Pierre Genf, Hofkirche Luzern, Basler Münster, Berner Münster (schwerste Glocke der Schweiz, 13 000 kg), Dom Mailand usw.

Warnung vor Namen-, Marken- und Patentmißbrauch. Beachten Sie die Telefonnummer.

Ganz schwarz?

Nein, Sie hatten es eigentlich nicht beabsichtigt, aber Sie verzichteten gelegentlich auf Reisen und an heißen Sommertagen auf das Stehkrägenilet, vertauschten es mit dem schwarzen Hemd — und siehe da — Sie waren ganz und gar schwarz angezogen, ohne jede Aufhellung.

Gewiß haben Sie dabei selber empfunden, daß dieses abschließliche Schwarz weder ästhetisch befriedigend noch kleidsam wirkt.

Um diesem Umstand einigermaßen abzuweichen, bringen wir diese Saison erstmals ein

Sommerhemd

das wir in einer erstklassigen Fabrik herstellen ließen. Es ist ein Hemd, das Sie freundlicher kleidet.

Besuchen Sie uns unverbindlich oder schreiben Sie um eine Ansichtssendung. (Bitte Kragenweite angeben, um den bloßen Hals gemessen.)

ROOS—LUZERN

Frankenstraße 2

Telefon (041) 2 03 88



Meßweine

sowie Tisch- u. Flaschenweine

beziehen Sie vorteilhaft bei

Fuchs & Co., Zug

Telephon (042) 4 00 41

Vereidigte Meßweinlieferanten

Primiz-Artikel

jeder Art, in bester Qualität und reicher Auswahl.

J. Sträble, Kirchenbedarf, Luzern

Das Weihwassergefäß

benützt jeder Kirchenbesucher, es soll daher hygienisch einwandfrei sein. Gefäße aus Kupfer und Messing, brüniert oder verchromt, mit leicht herausnehmbarem Einsatzbecher, verchromt oder verzinkt, in passenden Größen. — In Steinbecken jeden Formates werden versilberte Schalen gefertigt, die feinste Lösung für diesen Zweck.

J. Sträble, Ars Pro Deo, Luzern

Bestecke

100 g Silberauflage, ab Fabrik an Private (Teilzahlung), z. B. 72tellig nur Fr. 275.—, zoll- u. portofrei. Katalog gratis. —

Besteckfabrik A. Pasch & Co., Solingen Nr. 22 (Deutschland).

Für Ihre Ferien-Reisen der praktische und zuverlässige MOMENT-Fahrplan • Preis 1.50

Geschenkbücher für Primizianten und Priester!

LEBENS BILDER

- Jean Calvet: Güte ohne Grenzen**
Das Leben des hl. Vinzenz von Paul, Fr. 15.40
- Bruno Schafer: Sie hörten seine Stimme**
Zeugnisse von Gottsuchern unserer Zeit
Bd. I Fr. 12.30
Bd. II Fr. 12.30
Bd. III Fr. 11.25
- James Brodrick: Abenteurer Gottes**
Leben und Fahrten des hl. Franz Xaver, 1506—1552,
1 Titelbild, Fr. 18.40
- Otto Hophan: Die Apostel**
2. Auflage, 1 Titelbild, Fr. 22.90
- Otto Hophan: Maria unsere Hohe Liebe Frau**
3. Auflage, 1 Titelbild, Fr. 22.90
- Thomas Merton: Auserwählt zu Leid und Wonne**
Das Leben der flämischen Mystikerin Luitgard, Fr. 9.80
- Anton Sigris: Niklaus Wolf von Rippertschwand**
Ein Beitrag zur Luzerner Kirchengeschichte, 1 Titelbild,
Fr. 18.—

INNERLICHES LEBEN

- Jean-B. Chautard: Innerlichkeit**
Das Geheimnis des Erfolges im apostolischen Wirken
6. Auflage, Fr. 11.25
- Louis Lallemant: Die geistliche Lehre.** Fr. 12.50
- Thomas Merton: Verheißungen der Stille**
3. Auflage, Fr. 9.55
- Robert de Langeac: Gott entgegen**
Winke für das innerliche Leben, 1. Teil, Fr. 5.90

PRIESTER-LYRIK

- Walter Hauser: Stufen zum Licht**
Gedichte, 4. Auflage, Fr. 5.70
- Walter Hauser: Singendes Gleichnis**
Gedichte, 2. Auflage, Fr. 5.70
- Walter Hauser: Das ewige Siegel**
Gedichte, 2. Auflage, Fr. 6.75
- Walter Hauser: Der Krug des Gastmahles**
Gedichte, Fr. 6.75

SEELSORGE, KATECHETIK

- Reinhold Wick: Franziskus in der Großstadt**
Erfahrungen eines Hausmissionars, 2. Auflage, Fr. 11.25
- Angelo Grazioli: Beichtvater und Seelsorger im Geiste des hl. Josef**
Cafasso, Fr. 14.35
- Adolf Bösch: Ich führe mein Kind zu Gott**
Praktische Anleitung für den ersten Religionsunterricht
für Katecheten, Mütter und Erzieher, Fr. 12.30
- Josef Hüßler: Handbuch zum Katechismus**
3 Bände, je Fr. 17.15

THEOLOGIE, BIBEL

- Thomas Corbishley: Die katholische Kirche**
Ihre Eigenart und Sendung, Fr. 10.20
- Eduard Stakemeier: Über Schicksal und Vorsehung.** Fr. 14.80
- Raymund Erni: Die theologische Summe des Thomas von Aquin in**
ihrem Grundbau
4 Bände, komplett Fr. 42.60, auch einzeln erhältlich
- Jacques Guillet: Leitgedanken der Bibel**
Studien über Ausdruck und Entfaltung der Offenbarung,
Fr. 16.50



VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

KANTONALE KUNSTGEWERBESCHULE LUZERN

Unentgeltliche Beratungsstelle für alle Fragen textiler
Kirchenausstattungen und neuzeitlicher Paramente.
Eigene, besteingerichtete Werkstätten. Künstlerisch und
handwerklich hochwertige Ausführung aller liturgischen
Gewänder und kirchlichen Textilien.

Kirchen- und Vereinsfahnen. Baldachine.
Telefon (041) 2 25 65

Sehr günstig zu verkaufen

Ritz- Harmonium

in tadellosem Zustande (Gr.
122 x 119 x 67 cm), 6½
Spiele, 5 Oktaven, 23 Regi-
ster, 2 K'hebel. Nußbaum
braun.

Frau M. Klaus, Oberkirch
(LU), Telefon (045) 5 73 73.

2 Beichtstühle

(Eichenholz, Barockstil), neu-
wertig, günstig und sehr preis-
wert abzugeben.

Kath. Pfarramt Au (Rheintal).

Weihrauch Rauchfaß - Kohlen

Prima Ewiglichtöl

J. Sträble, Luzern, Tel. 041/2 33 18

Ältere, noch rüstige

Haushälterin

wünscht Stelle in Kaplanei od.
kleines Pfarrhaus. Gute Be-
handlung wird großem Lohn
vorgezogen.

Adresse unter 2963 bei der Ex-
pedition der «KZ».

Inserat-Annahme

durch RÄBER & CIE.,
Frankenstraße, LUZERN

Meine neue Tumba

hat sich gut eingeführt in
Stadt-, Kloster- und Landkir-
chen, ist überaus zweckdienlich,
benötigt ein Minimum an Platz,
kein Tuch, weniger Kerzen, ist
keine Vorspiegelung falscher
Tatsachen, würdig und dekora-
tiv. — Das zusammenklappbare
Modell mit Tumbatuch ist eben-
falls noch vorrätig. FRIEDHOF-
WASSERSTÄNDER in Schmie-
deeisen m. großer Kupferschale,
schönes, solides Modell. Asper-
gils in Metall oder Haarwedel.

J. STRÄSSLE LUZERN KIRCHENBEDARF und HOFKIRCHE

Gesucht treue

Haushälterin

in ein Pfarrhaus mit leichter
Stelle und baldigem Eintritt.
Offerten unter Chiffre 2962 an
d. Exped. der «Kirchenzeitung».

Religiöse Kunstbilder

in geschmackvollen Rahmen

Statuen

in Holz

Weihwassergefäße

in Holz, Keramik und Metall

Kruzifixe

in Holz und Metallkörper

Göselkränze

in Silber und Weißmetall

Buch- und Kunsthandlung

RÄBER & CIE., LUZERN

Senden Sie mir Ihre

Kerzenabfälle

und ich verarbeite sie Ihnen zu neuen Kerzen, das Kilo
zu Fr. 4.50

Paul Tinner-Schoch, Sakristan, Mörschwil (SG)
Postcheck IX 1303